

UMWELTBERICHT MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 116 „WOLTRUPER WIESEN V“ DER STADT BERSENBRÜCK

LANDKREIS OSNABRÜCK

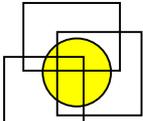
DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG.

DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG (BIO-CONSULT, 28.02.2024),
DER FACHBEITRAG SCHALLSCHUTZ (RP SCHALLTECHNIK, 12.03.2021), DAS
GERUCHSGUTACHTEN (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN
26.08.2020) SOWIE DIE NEUBERECHNUNG ZUM GERUCHSGUTACHTEN
(LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 23.04.2024) UND DER
WASSERRECHTSANTRAG GEM. §§ 8 - 10 UND 68 WHG (ING.-BÜRO TOVAR &
PARTNER, 03.05.2022)
SIND ANLAGEN DES UMWELTBERICHTS.

**EXEMPLAR INTERNETVERÖFFENTLICHUNG
(VERFAHREN GEM. §§ 3/4 ABS. 2 BAUGB)**

BEARBEITET DURCH:

STAND: 14.05.2024

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN	
	MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 eMail: pbsdt@web.de	
RAUMPLANUNG	STADTPANUNG	BAULEITPLANUNG
LANDSCHAFTSPANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG
Verf.: M. Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt		

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Einleitung..... 3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes..... 3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung..... 6
1.2.1	Fachgesetze..... 6
1.2.2	Fachplanungen 8
1.3	Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren (§§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB)..... 11
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen..... 18
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario) 19
2.1.1	Schutzgut Mensch..... 19
2.1.2	Schutzgut Boden..... 20
2.1.3	Schutzgut Fläche 20
2.1.4	Schutzgut Wasser..... 21
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima 21
2.1.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere 21
2.1.6.1	Naturräumliche Gliederung 22
2.1.6.2	Potenzielle natürliche Vegetation 22
2.1.6.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand 22
2.1.6.4	Fauna 26
2.1.7	Schutzgut Biologische Vielfalt 30
2.1.8	Schutzgut Landschaft..... 30
2.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 31
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete 31
2.1.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben 32
2.1.12	Landespflegerische Zielvorstellungen 32
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 32
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 32
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 33
2.2.2.1	Schutzgut Mensch..... 33
2.2.2.2	Schutzgut Boden..... 36
2.2.2.3	Schutzgut Fläche 36
2.2.2.4	Schutzgut Wasser..... 37
2.2.2.5	Schutzgut Luft und Klima 37
2.2.2.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere 39
2.2.2.7	Schutzgut Biologische Vielfalt 39
2.2.2.8	Schutzgut Landschaft..... 40
2.2.2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter 40
2.2.2.10	Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen..... 41
2.2.2.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben 42
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen..... 44
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 44
2.3.2	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet..... 48
2.3.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung 50
2.3.4	Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs..... 52
2.3.5	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes..... 56
2.3.5.1	Kompensationsfläche „C“ am Ostufer der Hase 56
2.3.5.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die Vogelart Star 60
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten..... 63
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB..... 64
3	Zusätzliche Angaben 64
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 64
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 64
3.3	Referenzliste der Quellen..... 65
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung..... 65
4	Anlagen 70
5	Vermerk Veröffentlichung im Internet..... 70

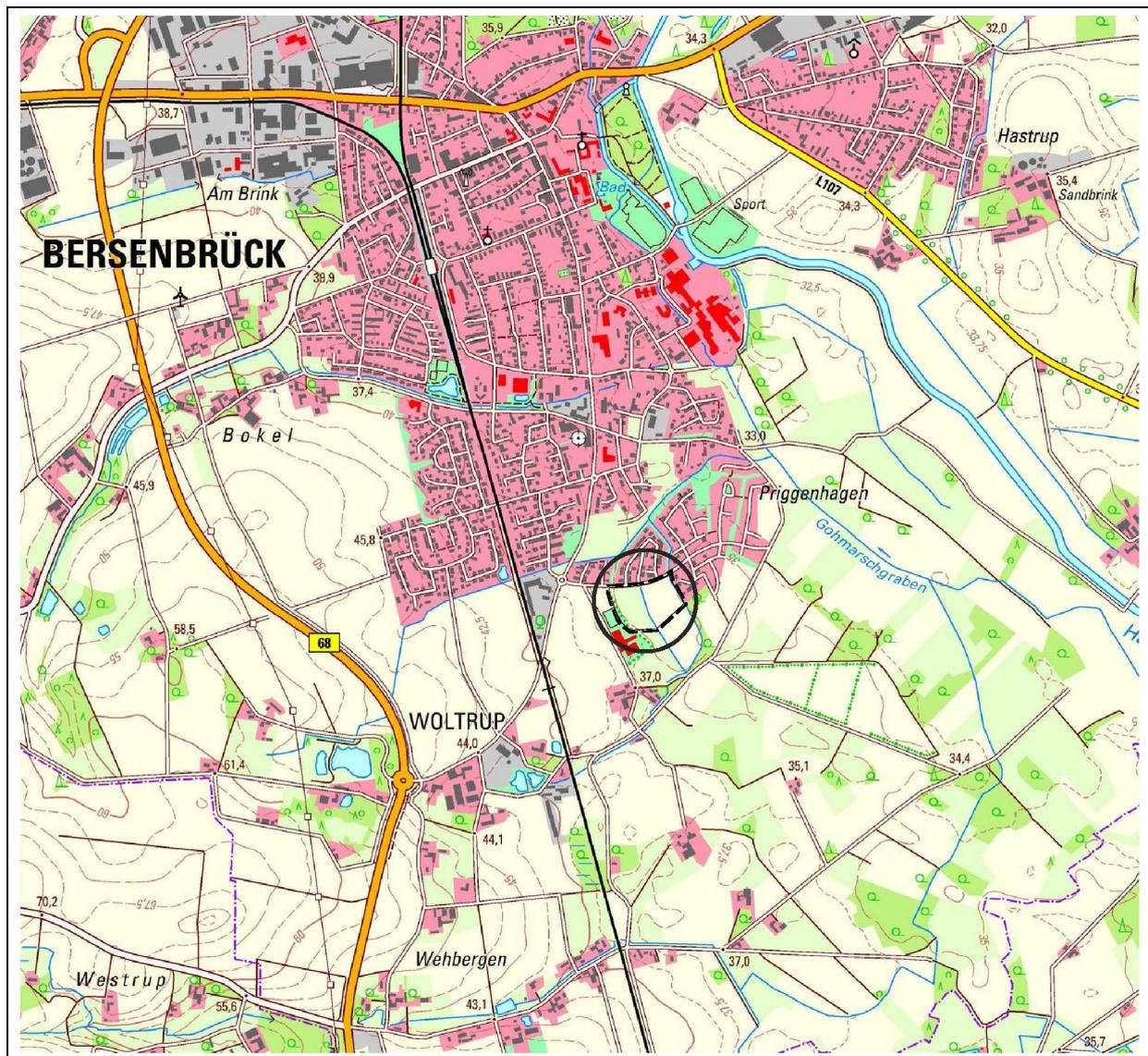
1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ der Stadt Bersenbrück dokumentiert. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Angaben zum Standort

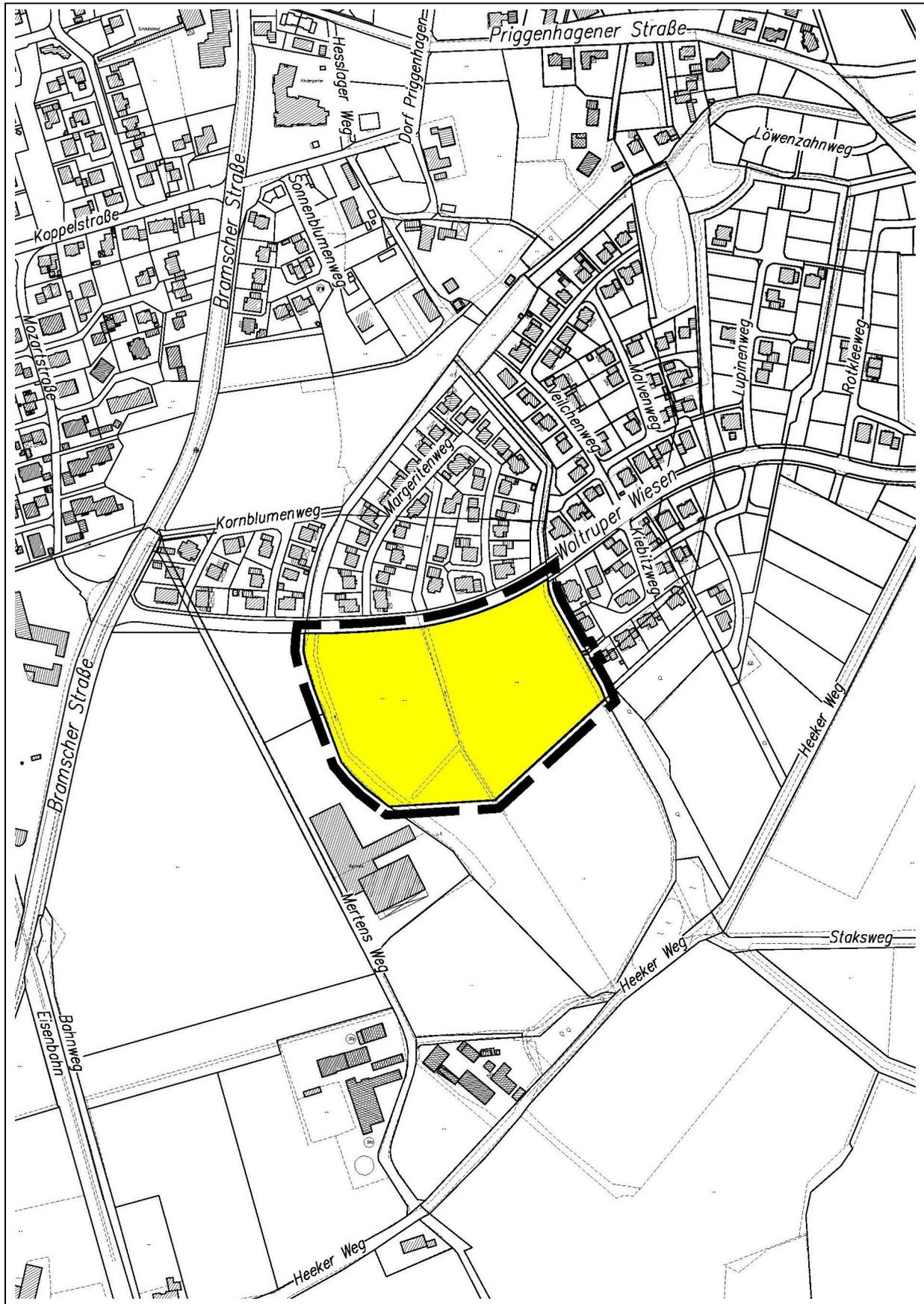
Das ca. 3,4 ha große Plangebiet liegt am Südrand der engeren Ortslage Bersenbrücks, ca. 290 m östlich der Bahnstrecke und ca. 200 m östlich der Bramscher Straße. Es grenzt im Norden unmittelbar an die Straße „Woltruper Wiesen“; ca. 55 m westlich verläuft die Straße „Mertens Weg“ und rund 200 m südöstlich des Plangebietes verläuft der „Heeker Weg“. Das Areal wird derzeit überwiegend als Grünland genutzt. Zudem liegen eine Wallhecke und mehrere Gewässergräben innerhalb des Plangebietes. Darüber hinaus werden rund 15 m² des östlich angrenzenden B-Plans Nr. 105 „Woltruper Wiesen II“ überplant. Ausgewiesen ist in diesem Teilbereich bisher eine öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Typ „B“) mit der Zweckbestimmung "Gewässergraben, Gewässerschutz- und Gewässerräumstreifen, Biotopverbund".



0 250 500 750 1000 1250 m

Übersichtskarte

Maßstab 1:25.000



0 50 100 150 200 250 m

Plangebiet

Maßstab 1:5.000

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 116 soll das im Rahmen des Wettbewerbs „Naturstadt - Kommunen schaffen Vielfalt“ prämierte Zukunftsprojekt „Naturnahes Wohngebiet Woltruper Wiesen V“ der Stadt Bersenbrück umgesetzt werden. Der Wettbewerb wurde vom Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ durchgeführt und im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesumweltministeriums gefördert. Das Projekt hat die nachhaltige und naturnahe Entwicklung des neuen Wohngebiets „Woltruper Wiesen V“ zum Ziel. Die Förderung von Stadtnatur und Stadtgrün steht dabei auf den öffentlichen und privaten Grünflächen im Fokus.

Geplant ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Unter besonderer Berücksichtigung von ökologischen Aspekten gemäß des Wettbewerbsbeitrags soll ein naturnahes Wohngebiet entstehen mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 bei eingeschossiger Bauweise (WA2) bzw. 0,6 bei zweigeschossiger Bauweise (WA1). Ausgewiesen werden ferner verschiedene öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Diese beinhalten u.a. zu erhaltende Gehölzbestände und Gräben nebst Randbereichen sowie ein naturnah zu gestaltendes Regenwasserrückhaltebecken (RRB).

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über neue öffentliche Verkehrsflächen mit Anbindung an die Sammelstraße „Woltruper Wiesen“. Über einen weiteren Fuß- und Radweg erfolgt ein Anschluss an das östlich bestehende Wohngebiet. Ein Abschnitt dieses Fuß- und Radweges überlagert kleinflächig den Geltungsbereich des angrenzenden rechtswirksamen B-Plans Nr. 105 „Woltruper Wiesen II“.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Zulässige Nutzung	Größe	Anteil
Allgemeine Wohngebiete (WA 1 u. 2)	20.479 m ²	59,88 %
Straßenverkehrsflächen, Erschließungsstraßen	3.404 m ²	9,95 %
Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- u. Radweg	408 m ²	1,19 %
Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- u. Radweg, Notwasserweg	162 m ²	0,47 %
Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün, Straßenentwässerung, sonstige verkehrstechnische Nebenanlagen	546 m ²	1,60 %
Wasserflächen (Gräben)	542 m ²	1,58 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ A: Erhalt vorhandener Wallhecken, Biotopverbund	1.364 m ²	3,99 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft Typ B: Gewässergraben, Biotopverbund	3.417 m ²	9,99 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft Typ C: Gewässerschutz- u. Gewässerräumstreifen, Biotopverbund	358 m ²	1,05 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft Typ D: Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens (RRB)	3.224 m ²	9,43 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft Typ E: Anlage einer naturnahen Feldhecke, Biotopverbund	298 m ²	0,87 %
Fläche insgesamt	34.202 m²	100 %

Städtebauliche Werte	WA 1, max. II Vollgeschose:
4.973 m ² x GRZ 0,3	= 1.492 m ² max. zul. Grundfläche
..4.973 m ² x GFZ 0,6	= 2.984 m ² max. zul. Geschossfläche

Städtebauliche Werte	WA 2, max. I Vollgeschoss:
15.506 m ² x GRZ 0,3	= 4.652 m ² max. zul. Grundfläche
15.506 m ² x GFZ 0,5	= 7.753 m ² max. zul. Geschossfläche

Durch die im B-Plan festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) ergibt sich eine zulässige Grundfläche von insgesamt ca. 6.144 m².

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

1.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welches u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Die am nächsten liegenden NATURA 2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (NI-Nr. 53), welches einen Abstand von rund 7,2 km zum Plangebiet aufweist, sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (NI-Nr. V17) mit einem Abstand von etwa 4,4 km.

Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planung greift auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.

Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL. Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der B-Plan selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar; er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff.). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei

- Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BIO-CONSULT, 28.02.2024) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichts. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4 und 2.3 ff.).

Immissionsschutz

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, Geruchsimmissions-Richtlinie, DIN 18005) zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere Immissionen durch Lärm und Gerüche zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lärm und Gerüche wurden folgende Immissionsgutachten erstellt: Ein Fachbeitrag Schallschutz zum Verkehrs- und Gewerbelärm (12.03.2021) und ein Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (26.08.2020). Beide Gutachten sind Anlage dieses Umweltberichtes.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel / Störfallbetriebe

Laut Geodatenserver des Landkreises Osnabrück besteht ca. 220 m nordwestlich des Plangebietes ein Altstandort (KRIS Nrn. 74079100119), der als Altlastverdachtsflächen eingestuft wird (siehe <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver>). Der Altstandort liegt in einem bebauten Bereich. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind keine Gefährdungen für das Plangebiet zu erwarten.

Derzeit sind innerhalb des Plangebietes oder im planungsrelevanten Umfeld auch keine Kampfmittel bekannt. Zudem liegen im planungsrelevanten Umfeld nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb von gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb von Hochwasserrisikogebieten der Hase (gemäß Hochwassergefahrenkarte HQextrem, NLWKN, Stand 2019).

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Am Westrand des Plangebietes liegt ein ca. 180 m langer Abschnitt einer Wallhecke (Web-GIS Landkreis Osnabrück, KRIS-Nr. 42030100034). Die Wallhecke ist geschützt gemäß § 22 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG). Im B-Plan wird zum Erhalt der Wallhecke eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick-

lung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Ansonsten unterliegt das Plangebiet keinem besonderen Schutzstatus gemäß BNatSchG oder NNatSchG.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich eine kleine Waldfläche, die dem Schutz des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unterliegt.

1.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten¹. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

(...)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

(...)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“²

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019). Erhebliche Gefährdungen durch Überschwemmungen sind innerhalb des Plangebietes oder seines näheren Umfelds bislang nicht aufgetreten.

¹ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712).

² Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil.

2. Zur Erneuerung der erforderlichen Gewässerverrohrungen sowie zur Erstellung von Überfahrten in den Gewässern II. Ordnung „Woltruper Graben“ und III. Ordnung „Graben II“ liegen der Stadt Bersenbrück wasserbehördliche Genehmigungen vor³. Die Genehmigungen wurden vom Landkreis Osnabrück erteilt, da „das Vorhaben keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen erwarten lässt“ sowie auch keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
3. Zudem liegt dem Wasserverband Bersenbrück eine wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung des im Plangebiet anfallenden nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers in den Woltruper Graben vor⁴. Zur Drosselung des Abflusses wird dabei ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken innerhalb des Plangebietes errichtet. Damit wird insgesamt die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.
4. Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann. Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.
5. Die vorliegende Planung ergänzt und arrondiert die bauliche Nutzung innerhalb des Siedlungskörpers. Das Plangebiet ist bereits u.a. durch die nördlich bestehende Sammelstraße erschlossen. Die Abrundung dieses Bereichs ist dementsprechend ein Beitrag zu einer ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung, die gleichzeitig auch ein wichtiger Baustein des Klimaschutzes ist. Denn mit der Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten in bereits erschlossenen Lagen hoher Standortgunst wird der Flächenverbrauch in randlichen Ortslagen und damit u.a. auch das motorisierte Verkehrsaufkommen und damit wiederum u.a. der CO₂-Ausstoß verringert.

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potenzielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht jedoch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich nicht.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In Anlage 7 der zeichnerischen Darstellung zur geänderten Verordnung des LROP (Stand: 2022) wird für das eigentliche Plangebiet keine Aussage getroffen. Die rund 1.100 m nordöstlich des Plangebietes fließende „Hase“ ist gekennzeichnet als „linienförmiger Biotopverbund“.

³ Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt. Wasserbehördliche Plangenehmigung und Genehmigung (Az: FD7-2022-5390 br), 05.08.2022.

⁴ Ing.-Büro Tovar & Partner: „Antrag gem. §§ 8-10, 68 WHG und § 57 NWG für B-Plan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ im Auftrag des Wasserverbandes und der Stadt Bersenbrück“, Osnabrück, 03.05.2022.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das RROP des Landkreises Osnabrück (2004) stellt das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung ohne konkrete Funktionszuweisung als „weiße Fläche“ dar. Die Stadt Bersenbrück ist als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten dargestellt.

In der zeichnerischen Darstellung der laufenden Neuaufstellung des RROP wird das Plangebiet als „Zentrales Siedlungsgebiet“ (gelbe Fläche) dargestellt, die südlich angrenzenden Flächen werden als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials“ dargestellt.

Damit stehen der vorliegenden Planung keine zwingenden raumordnerischen Zielsetzungen entgegen.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Die Karte 1 „Schutzgut Arten und Biotope“ des geltenden LRP des Landkreises Osnabrück stellt das eigentliche Plangebiet als „Biotoptyp mit geringer Bedeutung“, die Wallhecke am Westrand als „Biotoptyp mit hoher Bedeutung“ dar. In der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes wird für das Plangebiet als Zielkategorie überwiegend eine „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter“ formuliert. Für die Wallhecke lautet die Zielformulierung „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“ (Zielkonzept Karte 5a).

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Stadt Bersenbrück liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Der B-Plan Nr. 116 ist im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück überwiegend als Wohnbaufläche und teilweise als Grünfläche dargestellt. Er wird entsprechend gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt.

Für das Plangebiet besteht bisher noch kein Bebauungsplan, jedoch überlagert der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans auf rund 15 m² einen Teilbereich des rechtswirksamen B-Plans Nr. 105 „Woltruper Wiesen II“. Ausgewiesen ist in diesem Teilbereich bisher eine öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Typ „B“) mit der Zweckbestimmung „Gewässergraben, Gewässerschutz- und Gewässerräumstreifen, Biotopverbund“. In dem überlagerten Bereich gelten zukünftig die Festsetzungen des B-Plans Nr. 116.

Sonstige Fachplanungen

Es sind ansonsten keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

1.3 Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren (§§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach (§§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB) wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden um Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten (Scoping-Verfahren).

Es wurden von Seiten der Behörden und von privater Seite die nachfolgenden Äußerungen zum B-Plan Nr. 116 vorgebracht.

Eingabe:

Landkreis Osnabrück vom 28.07.2021:

Regional- und Bauleitplanung

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.

Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.

Auf Grundlage der bisher vorgelegten Unterlagen ist das Plangebiet aus städtebaulicher Sicht für die vorgesehene Nutzung als Wohnbaufläche gut geeignet.

....

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten. Zur Gewährleistung „gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) muss im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Konflikt zwischen vorhandenem Verkehrslärm (insbesondere der Straße „Woltruper Wiesen“) und der geplanten Wohnnutzung gelöst werden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass aufgrund des im Westen angrenzenden Pferdestalles Geruchsmissionswerte überschritten werden.

Untere Wasserbehörde

Stellungnahme aus Sicht des Grundwasserschutzes:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 im Versorgungsbereich des Wasserverbandes Bersenbrück bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern im Zuge der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.

Hinweis:

Die Trockenheit der vergangenen Jahre hat dazu geführt, dass eine dauerhaft gesicherte Trinkwasserversorgung an Tagen mit sehr hohen Abnahmespitzen nicht mehr vollumfänglich unter Beibehaltung des üblichen Versorgungsdrucks und Einhaltung der rechtlich zulässigen Mengen gegeben war. Die Anlegung eines neuen Wohngebietes und die damit einhergehende Steigerung der Trinkwasserabnahme führen voraussichtlich zu einer weiteren Verschärfung dieser Situation.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ der Stadt Bersenbrück keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planunterlage und in der Entwurfsbegründung wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

In der Kurzerläuterung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 16.06.2021 ist ausgeführt, dass zur Prüfung der Umweltauswirkungen ein Gutachten zur Beurteilung der landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen erarbeitet werden soll. Erst nach Vorlage dieses Gutachtens kann eine abschließende immissionsschutztechnische Stellungnahme erfolgen.

Brandschutz

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

- **Zugänglichkeit**

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

- **Löschwasserversorgung - leitungsabhängig**

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln. Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeinderandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

- **Löschwasserversorgung - unabhängig**

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitslich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprü-

fer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

Löschwasserteiche (DIN 1422210)
Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Die o.g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Ich verweise auch auf meine Stellungnahme zu den Bebauungsplänen Nr. 103 (Gemeinschaftsfläche Kreisbauhof/FTZ), Nr. 105 (Woltruper Wiesen II), Nr. 107 (Woltruper Wiesen III) sowie Nr. 113 (Woltruper Wiesen IV).

Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird!

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Abfallwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

...

Eine digitale Ausfertigung der o.a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 23.06.2021:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung **keine Bedenken**.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planunterlage und in der Entwurfsbegründung wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 02.08.2021:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

Plaggenesch (ggf. randlich)

Hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z. B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. ...

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 23.06.2021:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage besehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flug-

platz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 01.07.2021:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ der Stadt Bersenbrück liegt am südlichen Rand der Ortslage Bersenbrücks östlich des „Mertens Weg“ direkt südlich der Straße „Woltruper Wiesen“. Nördlich und östlich schließen vorhandene Wohnbauflächen, südlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und südwestlich ein pferdehaltender Betrieb an ihn an.

Der etwa 3,4 ha große Geltungsbereich wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Er ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück jedoch überwiegend bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als allgemeines Wohngebiet (WA).

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück beinhaltet für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Darstellungen.

Von dem direkt südwestlich des Geltungsbereiches liegenden pferdehaltenden Betrieb ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen können für den Geltungsbereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Wir halten deshalb einen Nachweis, dass der gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in Wohngebieten einzuhaltende Grenzwert nicht überschritten wird, auch zur Vermeidung von zukünftigen Abwehransprüchen gegenüber den tierhaltenden Betrieben, für erforderlich. Das kann über eine gutachterliche Betrachtung erfolgen, in der gemäß der auch vom Landkreis Osnabrück geforderten Vorgehensweise nach dem sog. „Cloppenburger Verfahren“ alle Tierhaltungen zu berücksichtigen sind, die in einem Radius von 600 m um das Plangebiet liegen, sowie zusätzlich solche Tierhaltungen in der weiteren Umgebung, deren individuelle Geruchsimmissionsbelastung im Plangebiet mindestens die Irrelevanzgrenze gemäß GIRL von 2 % der Jahresstunden erreicht, um so die Vorbelastung pragmatisch sachgerecht zu ermitteln.

Ein Hinweis auf Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Kurzerläuterung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch erst im weiteren Planverfahren konkret benannt werden sollen. Wir weisen deshalb bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entseigerung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. ...

WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum Osnabrück vom 20.07.2021:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.06.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ der Stadt Bersenbrück - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Strom Netzgesellschaft Osnabrück und HaseNetz durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. ...

EWE NETZ GmbH, Cloppenburg vom 02.07.2021:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von mind. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

...

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Nord, Osnabrück vom 16.07.2021:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

Am Rande des Planbereichs befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Hannover vom 16.07.2021:

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com
Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Wasserverband Bersenbrück vom 15.07.2021:

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Bersenbrück für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig.

Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungs-

planes zu berücksichtigen:

1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“
2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“
4. DVGW W 400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung“
5. DGUV Vorschrift 28 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“
6. RASt 06 „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telkommunikationslinien“.

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.

Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Leitungen zwingend eingehalten werden. Die Mindestbreite für die Verlegung der Wasserleitung im öffentlichen Seitenraum oder im Gehweg sollte 2,00 m in der lichten Breite nicht unterschreiten, hier sind die üblichen fünf Versorgungsleitungen bereits berücksichtigt worden.

Eine Verlegung aller Versorgungsleitungen in einem geringeren Seitenraum oder Verlegung weiterer Leerrohre ist nicht möglich bzw. die Planung muss entsprechend den Gegebenheiten angepasst werden. Aufgrund der E-Mobilität und der daraus schließenden mehr Verlegung von Kabeln verringert dies zusätzlich noch den Seitenraum zur Verlegung der Versorgungstreifen. Die Versorgungstreifen sind so auszulegen, dass eine vorschriftsmäßige Verlegung aller Versorgungsleitungen der Versorgungsträger nach den DIN-Normen und Regelwerken möglich ist. Daher halte ich es für erforderlich, dass im Vorfeld alle Versorger zu einer Vorbesprechung eingeladen und dementsprechend genau ermittelt werden kann, welche und wie viele Versorgungsleitungen verlegt werden müssen. Gleichzeitig kann grob die benötigte Zeit zur Erschließung ermittelt werden. Ich möchte Sie bitten, den Versorgern bei der Realisierung der Planungen ein größeres Zeitfenster einzuräumen und die Bauzeitenpläne anzupassen. Zudem sollten die Geh- und Radwege in Pflasterbauweise hergestellt werden.

Zusätzlich weise ich Sie daraufhin, dass den Versorgern die Grenzen, die Baustraßenhöhen und die Endausbauhöhen in der Örtlichkeit vom Veranlasser mitzuteilen sind. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau sind im LV für den Straßenbau mit aufzunehmen. Die Kosten sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.

Ich bitte Sie, die Freigabe des Baugebietes an die Bauherren erst zu erteilen, wenn alle Versorgungsleitungen verlegt worden sind. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sowohl die Mitarbeiter des Wasserverbandes als auch die Mitarbeiter anderer Versorgungsunternehmen die Verlegung unter erschwerten Bedingungen durchführen mussten. Ebenfalls behindert der Fahrzeugverkehr eine schnelle und reibungslose Bauabwicklung.

Aufgrund der hohen vorherrschenden Baukonjunktur bitte ich Sie zu beachten, dass derzeit keine freien Kapazitäten bei den Rohrleitungsfirmen und den eigenen Mitarbeitern des Wasserverbandes vorhanden sind. Daher bitte ich Sie, den genauen Ausführungszeitpunkt frühzeitig mit allen Versorgern und deren Vertragspartnern abzustimmen.

In Bezug auf die Abwasserentsorgung wird derzeit in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner ein Erschließungskonzept erstellt. Vorgesehen ist, dass die Schmutzwasserentsorgung über die Straße Woltruper Wiesen erfolgt und die Regenwasserableitung über ein Regenrückhaltebecken in den Woltruper Graben. Eine abschließende Stellungnahme zur Erschließung des Baugebietes Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ behalte ich mir für das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vor.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen und Schmutz- und Regenkanalleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Seitens des Wasserverbandes bestehen unter der Beachtung der v.g. Hinweise, gegen die Planung und deren Umsetzung keine Bedenken.

PRIVATE EINGABEN:

HOL, Hauptverband des Osnabrücker Landvolks, Geschäftsstelle Osnabrück vom 02.08.2021:

In vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass wir die rechtlichen Interessen (...) [eines Landwirtes aus Bersenbrück, Name aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert, nachfolgend Mandant genannt], vertreten.

[Unser Mandant] ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit landwirtschaftlicher Tierhaltung. Zum Betrieb liegen die Flächen nördlich des geplanten Baugebietes.

[Unser Mandant] ist in erheblichem Maße von der beabsichtigten Bauplanung betroffen.

Das geplante Baugebiet grenzt ebenso wie die Flächen [unseres Mandanten] an den Woltruper Graben an. Über diesen Graben werden diverse Wohngebiete entwässert. Dies führt bereits aktuell zu erheblich gestiegenen Wasserständen.

Auch unter Berücksichtigung des geplanten Regenrückhaltebeckens besteht hier eine erhebliche Hochwassergefahr. Dies würde die Fläche [unseres Mandanten] überspülen und könnte gleichzeitig eine erhebliche Gefahr für die dort stehenden Tiere hervorrufen.

Aus der Perspektive unseres Mandanten kann der Hochwassergefahr allenfalls mit einer Pumpstation begegnet werden. Das geplante Regenrückhaltebecken ist jedenfalls unzulänglich, um hier Gefahren auszuschließen.

Zugleich stellt die Errichtung des Wohnbaugebietes eine Bedrohung der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen in Form der heranrückenden Wohnbebauung dar. Der Betrieb der Landwirtschaft setzt naturgemäß Immissionen frei. Die geplante Wohnbebauung ist dann ggf. schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt. Die Planung verletzt daher das Rücksichtnahmegebot zu Lasten [unseres Mandanten].

Die derzeitige Planung ist für [unseren Mandanten] nicht zustimmungsfähig.

Ich bitte Sie, die genannten Einwände bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) wurden keine weiteren Äußerungen vorgebracht.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Schaffung neuer Baurechte auf bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. Verkehrslärm, landwirtschaftliche Gerüche). Auch Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter sowie auf mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden beurteilt.

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Am 30.04.2015, am 22.09.2020 sowie am 05.10.2021 erfolgten vor Ort umfangreiche Bestandsaufnahmen. In den vergangenen Jahren erfolgten weitere Ortstermine und ergänzende Kartierungen u.a. im Rahmen der Aufstellung der B-Pläne Nr. 113 und Nr. 107 B. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Biologische Vielfalt und Fauna mit aufgenommen.

Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche sowie die Auswertung vorliegender Gutachten ermittelt, u. a. zum Artenschutz (Bio-Consult, 28.02.2024). Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden zahlreiche Gutachten bzw. Beurteilungen beauftragt bzw. erstellt und ausgewertet (siehe Kapitel 3.3 Referenzliste der Quellen).

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes und der sonstigen Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, im unbeplanten Zustand werden nachfolgend für das jeweilige Schutzgut beschrieben und bewertet, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet selbst wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Nördlich und östlich des Plangebietes finden sich Wohnnutzungen der engeren Ortslage Bersenbrücks mit den dazugehörigen Erschließungsstraßen. Südwestlich des Plangebietes bestehen Anlagen des Reit- und Fahrvereins Bersenbrück sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Pferdehaltung. Südöstlich liegt eine kleine Waldfläche, ansonsten wird die Umgebung überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Immissionen durch Verkehr

Nördlich des Plangebietes verläuft die Sammelstraße Woltruper Wiesen, die eine Verbindung zwischen der Bramscher Straße im Westen und dem Heeker Weg im Osten darstellt. Die Bahnstrecke Osnabrück-Oldenburg verläuft ca. 300 m westlich des Plangebietes.

Lärmimmissionen durch Gewerbe (Pferdehof)

Unmittelbar südwestlich des Plangebietes besteht der „Reit- und Fahrverein Bersenbrück“ mit Pferdeställen und Reithalle.

Landwirtschaftliche Geruchsmissionen

Zusätzlich zu dem südwestlich angrenzenden Reit- und Fahrverein liegen im Umkreis von 600 m noch zwei weitere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Altablagerungen, Altstandorte oder altlastverdächtige Flächen. Hinweise auf erhebliche Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen liegen nicht vor. Hinweise auf Kampfmittelverdacht im Plangebiet liegen nach Auskunft des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung vom 14.04.2021 ebenfalls nicht vor.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes und außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019). Erhebliche Gefährdungen durch Überschwemmungen sind innerhalb des Plangebietes oder seines näheren Umfelds bislang nicht aufgetreten.

Sonstige Immissionen

Im Umfeld sind derzeit keine weiteren potenziell erheblichen Emissionsquellen bekannt.

Erholungsnutzung

Im Plangebiet bestehen insbesondere Grünlandflächen, die zum Teil als Pferdeweide genutzt werden. Es liegen aber auch Gräben und verschiedene kleinere Gehölzstrukturen im

Plangebiet. Westlich angrenzend besteht ein Reiterhof. Sonstige Einrichtungen zur ruhigen landschaftsbezogenen Erholungsnutzung sind nicht von der Planung betroffen.

Bewertung

Das Plangebiet selbst stellt aufgrund seiner bisherigen Nutzung nur eine geringe Störquelle für angrenzende Bereiche dar. Vorbelastungen an Immissionen bestehen insbesondere durch Verkehrslärm sowie durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen. Die von der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgehenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Zuge der Bewirtschaftung von Flächen im Plangebiet und der Umgebung sind jedoch als ortsübliche Vorbelastung anzusehen.

Überwiegende Teile des Plangebietes selbst erfüllen keine besonderen Funktionen für die Erholungsnutzung und sind im Hinblick auf die Erholungsfunktion u. a. durch die umliegenden Wohnnutzungen vorbelastet. Hinsichtlich der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung. Eine ausführliche Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfolgt unter Kapitel 2.2.2.1.

2.1.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurde die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3413 Bersenbrück sowie der Datenserver des Geodatenzentrums Hannover (<http://nibis.lbeg.de/-cardomap3/>).

Die Bodenkarte weist auf die im Plangebiet anstehenden mittleren Gleyböden hin. Diese sind schwach grundnass ausgeprägt, das Ausgangsmaterial der Bodenbildung fluviatile Ablagerungen unterschiedlicher Körnung. Bei den anstehenden Bodenarten handelt es sich insbesondere um lehmige Sande, die über Fein- bis Mittelsanden liegen. Auf dem Datenserver des Geodatenzentrums wird in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden auf Basis der BK50“ insbesondere auf die Schutzwürdigkeit des im Plangebiet überwiegend anstehenden sehr tiefen Gley als „Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ hingewiesen, im vorliegenden Bereich gekennzeichnet durch eine hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit. Am Westrand besteht im Bereich der Wallhecke lt. Datenserver zudem ein schmaler Streifen „Mittlerer brauner Plaggenesch“. Er ist unterlagert von Braunerde und ist im Datenserver des Geodatenzentrums Hannover als schutzwürdiger Boden mit „kulturge-schichtlicher Bedeutung“ gekennzeichnet.

Bewertung

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die anstehenden Böden sind nicht als seltene, jedoch als schutzwürdige Bodentypen einzustufen, aber zugleich durch intensive Landnutzung und Meliorationsmaßnahmen deutlich überformt und vorbelastet. Auf feuchten Gleyböden besteht zudem ein erhöhtes Entwicklungspotenzial für Zielbiotope des Naturschutzes, z. B. für artenreiches Feuchtgrünland. Insgesamt ist für das Plangebiet eine hohe Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden anzusetzen.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet wurde bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In ihm liegen aber auch Entwässerungsgräben und eine Wallhecke. Durch die Planung werden rund 3,4 ha unbebauter Fläche am Rande der engeren Ortslage Bersenbrücks überplant.

Bewertung

Den bisher unbebauten Freiflächen am Stadtrand Bersenbrücks kommt u. a. auch aufgrund ihres Entwicklungspotenzials für Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Erholung eine mittlere Bedeutung zu. Angesichts der starken baulichen Vorprägung im Umfeld des Plangebietes, der Flächenverfügbarkeit und der geringen Konfliktpotenziale für eine künftige Wohnnutzung zeigt die Fläche jedoch auch eine hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen

Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden.

Innerhalb des Plangebietes verlaufen zwei Binnenentwässerungsgräben, ein Graben am Westrand sowie einer im Zentrum des Plangebietes, die beide in Nord-Süd-Richtung verlaufen und in die bestehende Regenwasserkanalisation der Straße Woltruper Wiesen entwässern. Sie stellen reine Entwässerungsgräben für Oberflächenwasser und keine Gewässer im wasserrechtlichen Sinne dar⁵. Im Osten des Plangebietes verläuft der Woltruper Graben, ein Gewässer 2. Ordnung, der nordwestlich des Plangebietes in den Gohmerschgraben einmündet. Im Zuge der Entwicklung der Siedlungsbereiche nördlich des Plangebiets wurden dort bereits mehrere naturnah gestaltete Regenwasserrückhaltebecken (RRB) angelegt.

Bei den im Baugebiet anstehenden Gleyböden liegen nach Angabe der Bodenkarte die mittleren Wasserstände bei rund 0,4 bis 0,8 m unter Geländeoberkante, die Tiefststände bei ca. 0,8 bis 1,3 m. Bei den Bestandsaufnahmen konnten keine vernässten Bereiche festgestellt werden.

Bewertung

Aufgrund des zum Teil bestehenden Grundwassereinflusses wird unter Berücksichtigung der im Plangebiet und der im Umfeld liegenden Gräben für das Schutzgut Wasser eine insgesamt hohe Empfindlichkeit angesetzt.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken die Grünlandflächen im Plangebiet Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände im Plangebiet und in der Umgebung produzieren Frischluft und Sauerstoff. Sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche der Straßen und umliegenden Siedlungsgebiete verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet sind insgesamt nur geringe Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen. Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist allerdings nicht zu erkennen. Das Plangebiet besitzt für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen eine mittlerer Bedeutung. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima und Luft ist als durchschnittlich einzustufen.

2.1.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre

⁵Ing.-Büro Tovar & Partner: „Antrag gem. §§ 8-10, 68 WHG und § 57 NWG für B-Plan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ im Auftrag des Wasserverbandes und der Stadt Bersenbrück“, Osnabrück, 03.05.2022, S. 8.

Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.6.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt in der Naturräumlichen Einheit Ankumer Flottsand-Gebiet (585.01). Innerhalb der Haupteinheit „Bersenbrücker Land“ (585) ist es der östliche Teil der „Bippener Berge“. Das sanft gewellte, offene Hügelland ist durch Täler gegliedert, häufig in Form breitsohliger Kastentäler. Die Böden sind ertragreich, verbreitet erfolgen ackerbauliche Nutzungen. Weitere landschaftsprägende Nutzungsformen sind Laubwälder mit der Buche als Hauptbaumart sowie Grünlandnutzung in den Niederungen. Im Osten schließt sich die Naturräumliche Einheit „Artland“ (585.10) an.

2.1.6.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung auf die Entwicklung von frischen bis schwach feuchten, örtlich auch vernässten Buchen- und Eichen-Buchen-Mischwäldern des Tieflandes schließen. Vorherrschend wäre vermutlich ein Hainsimsen-Buchen-Wald (*Luzulo-Fagetum*). Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

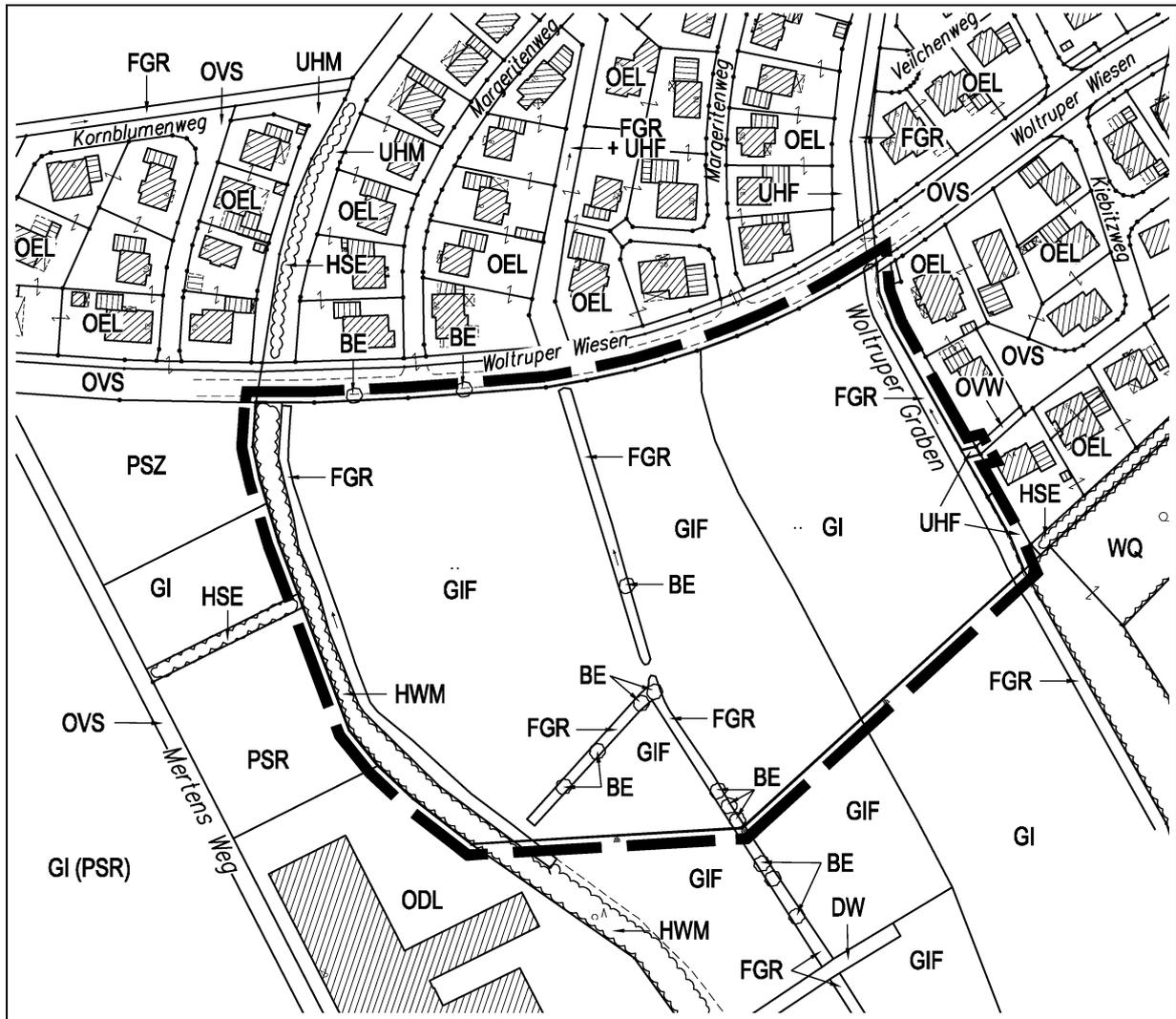
2.1.6.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bilden dabei Biotopkartierungen vom 30.04.2015, 22.09.2020 sowie dem 05.10.2021. Die Untersuchungen werden ergänzt durch zahlreiche weitere Kartierungen der vergangenen Jahre im Rahmen anderer Bauleitplanungen im näheren Umfeld des Plangebietes.

Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt. Sofern die Bezeichnungen des Kartierschlüssels zum Teil nicht genau dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) entsprechen, erfolgt die Bewertung bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sinngemäß, insbesondere hinsichtlich der festgesetzten bzw. zulässigen Nutzungen gemäß den Festsetzungen des überlagerten B-Plans Nr. 105 (siehe Kapitel 2.3.3).

Das Plangebiet ist vorwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung als Grünland (GIF/GI). Im Plangebiet liegen zudem zwei Entwässerungsgräben (FGR). Randlich der Gräben wachsen halbruderale Krautsäume mit einzelnen Sträuchern (BE), entlang der Westgrenze des Plangebietes stockt eine gut ausgeprägte Strauch-Baum-Wallhecke (HWM).

Im nördlichen und östlichen Umfeld des Plangebietes liegen überwiegend heterogene Siedlungsbereiche (OEL) der Ortsrandlage, die teilweise durchsetzt sind von Siedlungsgehölzen (HSE), Gräben (FGR), verschiedenen Krautsäumen (UHM/UHF) und Straßen (OVS). Westlich des Plangebietes bestehen darüber hinaus ein Reiterhof/landwirtschaftlicher Betrieb (ODL) mit Reitplatz (PSR) sowie ein Spielplatz (PSZ). Südöstlich befindet sich ein kleiner Eichen-Mischwald (WQ), während südlich landwirtschaftliche Nutzflächen liegen. Vorherrschend ist feuchtes, aber artenarmes, locker von Gräben (FGR) durchzogenes Intensivgrünland (GIF/GI) mit dazwischen liegenden Wegen (DW).



Maßstab: 1 : 2.500

Bestandsplan Biotoptypen

Plangebiet	
BE	Sonstiger Einzelstrauch
DW	Unbefestigter Weg
FGR	Nährstoffreicher Graben
GI	Artenarmes Intensivgrünland
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet
OVS	Straße
OVW	Weg
PSR	Reitsportanlage
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeit-anlage
UHF	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
WQ	Bodensaurer Eichenmischwald

Biotoptypen im Plangebiet (Bezeichnungen nach Drachenfels 2021, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen⁶):

Einzelstrauch (BE)
In den Böschungen der Entwässerungsgräben des Plangebietes wachsen einzelne junge Weidensträucher.
Nährstoffreicher Graben (FGR)
Am Ostrand des Plangebietes verläuft der „Woltruper Graben“, der sich über weite Zeiten des Jahres als fließendes Gewässer 2. Ordnung darstellt. Zum Kartierzeitpunkt im September 2020 war das Gewässerbett jedoch trockengefallen und der Graben wurde zudem vermutlich kurz vorher geräumt. Das Gerinne ist etwa 30 – 40 cm breit und mündet außerhalb des Plangebietes in den Gohmerschgraben. Die Uferböschungen sind steil und meist mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren bewachsen. In den Böschungen kommen jedoch verbreitet nitrophile Arten vor, die Übergänge zu Ruderalfluren aufzeigen. Die Grabensohle besteht aus sandigem Substrat. Weitere Entwässerungsgräben liegen im Zentrum sowie am Westrand des Plangebietes. Die Grabenböschungen sind dort zum Teil mit Schilfbeständen oder mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren bewachsen, örtlich finden sich auch ruderalisierte Böschungen mit nitrophilen Brennesseldominanzbeständen. Zum Kartierzeitpunkt waren diese Grabenabschnitte überwiegend stark zugewachsen und weitgehend trockengefallen.
Artenarmes Intensivgrünland (GI)
Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Das artenarme Intensivgrünland (GI) im Osten wird als Mähwiese genutzt; es herrschen Futtergräser vor, ergänzt durch vereinzelte Ackerwildkräuter.
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)
Auf der westlichen Grünlandfläche werden Pferde gehalten. Die Grasnarbe ist tlw. stark verbissen und es ist nur ein geringes Artenspektrum erkennbar, jedoch deutet das vereinzelte Vorkommen von Wiesenschaumkraut auf einen feuchteren Standort hin. Der Bereich wird zudem durch randlich verlaufende Gräben entwässert.
Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)
Am Westrand des Plangebietes stockt eine Wallhecke. Aufgrund mangelnder Pflege sind Baumbestände dominant. Es kommen aber auch noch Sträucher im Unterwuchs vor, so dass die Wallhecke noch als Strauch-Baum-Wallhecke eingestuft werden kann. Die Brusthöhendurchmesser (BHD) der Gehölze liegen bei ca. 0,3 bis 0,6 m. Es kommen jedoch auch einzelne Bäume mit BHD von bis zu 0,8 m in der Hecke vor. Der Unterwuchs wird teils von halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie zur Grabenseite hin von Dominanzbeständen der Großen Brennessel geprägt. Auf der Wallkrone bestehen „Trampelpfade“, die vermutlich durch spielende Kinder entstanden sind. Daher ist der Unterwuchs dort teilweise vertreten bzw. sehr lückenhaft.
Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)
Am Ostrand wird kleinflächig eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft des B-Plans Nr. 105 überlagert. Ihr wurde die besondere Zweckbestimmung „Gewässerschutz- und Gewässerräumstreifen, Biotopverbund“ zugewiesen. Der Bereich ist bewachsen mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte.

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst und nachfolgend aufgelistet:

Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten		
Einzelstrauch (BE)	<i>Salix spec.</i>	Weide
Nährstoffreicher Graben (FGR)	<i>Holcus lanatus</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Ranunculus ficara</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Rumex obtusifolius</i> <i>Aegopodium podagraria</i> <i>Juncus effusus</i> <i>Phalaris arundinacea</i> <i>Phragmites australis</i>	Wolliges Honiggras Wiesen-Rispengras Scharbockskraut Große Brennessel Stumpfblättriger Ampfer Giersch Flatter-Binse Rohrglanzgras Schilf

⁶DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover.

	<i>Filipendula ulmaria</i> <i>Glyceria maxima</i> <i>Persicaria lapathifolia</i>	Echtes Mädesüß Großer Schwaden Ampfer-Knöterich
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	<i>Lolium perenne</i> <i>Poa annua</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Agrostis stolonifera</i> <i>Ranunculus ficaria</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Alopecurus pratensis</i>	Deutsches Weidelgras Einjähriges Rispengras Wiesen-Rispengras Weißes Straußgras Scharbockskraut Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee Knäuelgras Wiesen-Fuchsschwanzgras
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	<i>Lolium perenne</i> <i>Poa annua</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Agrostis stolonifera</i> <i>Ranunculus repens</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i> <i>Cardamine pratensis</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Alopecurus pratensis</i>	Deutsches Weidelgras Einjähriges Rispengras Wiesen-Rispengras Weißes Straußgras Kriechender Hahnenfuß Löwenzahn (Sammelart) Wiesen-Schaumkraut Weiß-Klee Wiesen-Fuchsschwanzgras
Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)	<i>Betula pendula</i> <i>Quercus robur</i> <i>Alnus glutinosa</i> <i>Fagus sylvatica</i> <i>Rubus fruticosus agg.</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Ilex aquifolium</i> <i>Lonicera periclymenum</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Ranunculus ficaria</i>	Sand-Birke Stiel-Eiche Schwarz-Erle Rot-Buche Brombeere (Sammelart) Eberesche Schwarzer Holunder Stechpalme Wald-Geißblatt Große Brennnessel Ackerkratzdistel Wolliges Honiggras Knautgras Scharbockskraut
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)	<i>Dactylis glomerata</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Aegopodium podagraria</i> <i>Poa annua</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Agrostis stolonifera</i> <i>Elymus repens</i> <i>Phragmites australis</i> <i>Juncus effusus</i> <i>Phalaris arundinacea</i>	Knautgras Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Spitz-Wegerich Große Brennnessel Giersch Einjähriges Rispengras Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee Weißes Straußgras Gemeine Quecke Schilf Flutter-Binse Rohrglanzgras

Bewertung

Das Plangebiet wurde bisher überwiegend landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt, welches teilweise schwach feucht ausgeprägt ist. Insgesamt sind das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Bereiche noch vergleichsweise strukturreich mit verschiedenen Krautsäumen, Gräben sowie kleinflächigen und linearen Gehölzbeständen wie Wallhecken und Feldhecken, aber auch kleineren Wäldern und Einzelsträuchern. Im nördlichen und östlichen Umfeld bestehen bereits Wohnsiedlungen der engeren Ortslage mit noch jungen und meist strukturarmen Hausgärten und Straßen. Westlich des Plangebietes liegt ein Reiterhof mit Stallungen und Reitplatz. Europarechtlich geschützte Pflanzen konnten nicht festgestellt

werden. Zudem kommen keine entsprechend geeigneten Lebensräume im Plangebiet und der näheren Umgebung vor.

Die alten Hecken im Plangebiet und der Umgebung besitzen eine hohe Bedeutung für Flora und Fauna. Sie werden überwiegend erhalten und sollen zudem durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen noch aufgewertet werden. Die Gräben und Grünflächen besitzen eine mittlere Bedeutung, verfügen aber über gute Entwicklungspotenziale für Zielarten und Zielbiotope des Naturschutzes.

Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.6.4. Im Kapitel 2.3.3 erfolgt für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

2.1.6.4 Fauna

Die gesetzliche Grundlage für den europäischen Artenschutz in Deutschland ergibt sich insbesondere aus dem § 44 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 BNatSchG.

Im Zuge der vorliegenden Planung wurde ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ erstellt und als Anlage dem Umweltbericht beigelegt. Das Artenschutzgutachten wurde 2019 erstellt und Anfang 2024 vom Gutachterbüro aktualisiert. Dies erfolgte insbesondere hinsichtlich der „Roten Listen“ (Bio-Consult, 28.02.2024).

In dem vorliegenden Gutachten (Bio-Consult, 28.02.2024) wurden alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können oder auf deren Vorkommen sich bei den Begehungen Hinweise ergeben haben.

Anhand von fünf Kartierdurchgängen im Frühjahr 2018 erfolgte eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Dabei wurden insbesondere die vorkommenden Brutvögel erfasst und auf das Vorkommen von anderen Tierarten geachtet. Die sich hieraus ergebenden Aussagen zur Fauna und den möglichen Beeinträchtigungen wurden für die vorliegende Planung ausgewertet und geeignete bzw. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet.

Bestand Avifauna

In Kapitel 4.2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 28.02.2024 S. 11 ff.) werden folgende Angaben zum Brutvogelbestand gemacht:

„Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 25 Vogelarten festgestellt (Tab. 1). Unter diesen Vogelarten wurde für 23 Arten ein Brutverdacht festgestellt. Rotmilan und Dohle sind Nahrungsgäste.

Mit Kuckuck, Grünspecht, Star, Haussperling, Feldsperling, Stieglitz und Goldammer brüten sieben relevante Arten im Untersuchungsraum. Der Grünspecht gilt nach BNatSchG als „streng geschützt“. Feldsperling, Stieglitz und Goldammer sind auf der niedersächsischen bzw. zum Teil auch der bundesdeutschen Vorwarnliste verzeichnet. Der Kuckuck ist nach der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands „gefährdet“. Der Star gilt sowohl in Niedersachsen als auch in Deutschland als „gefährdet“. Der Rotmilan genießt nach BNatSchG „strengen Schutz“.“

Tab. 1: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten; farbig unterlegt sind gefährdete Arten sowie Arten der Vorwarnliste

Nr	Art	Wissenschaftl. Name	Status	RL Ni	RL D	BNatSchG
1	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV			§
2	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG			§§
3	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1 BV	3	3	§
4	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1 BV			§§
5	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	BV			§
6	Ringeltaube	<i>Columba livia</i>	BV			§
7	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BV			§
8	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG			§
9	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV			§

10	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV			§
11	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV			§
12	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV			§
13	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV			§
14	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV			§
15	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV			§
16	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3 BV/NG	3	3	§
17	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV			§
18	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV			§
19	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1 BV	V	V	§
20	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV			§
21	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV			§
22	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV			§
23	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1 BV	V		§
24	Goldammer	<i>Emberiza citronella</i>	1 BV	V	V	§

Erläuterungen zu Tab. 1

Status BV: Brutverdacht (Anzahl BP, Brutpaare), NG: Nahrungsgast

RL Rote Listen

D: Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavý et al. 2020)

NI: Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (Krüger & Sandkühler 2021)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützte Art,

§§: streng geschützte Art

Die für die vorliegende Planung relevanten Arten (die Arten der Roten Liste einschließlich die Arten der Vorwarnliste) sind in der obigen Tabelle hervorgehoben und werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 28.02.2024, S. 12 f.) hinsichtlich planbedingter Auswirkungen näher betrachtet.

Für den Star ergeben sich Beeinträchtigungen durch den Verlust von Feuchtgrünland als Nahrungshabitat sowie den potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Daher werden CEF-Maßnahmen für diese Art erforderlich (vgl. Kapitel 2.3.5.2 des Umweltberichts). Ansonsten haben sich lt. dem Gutachten keine erheblichen Beeinträchtigungen für die relevanten Vogelarten ergeben.

Bestand - andere Tiergruppen und sonstige faunistische Lebensraumpotenziale

Eingehende Kartierungen von Fledermäusen wurden im Zuge der Artenschutzprüfung nicht durchgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Plangebiet und seine Umgebung von Fledermäusen als sommerliches Jagdhabitat genutzt werden.

In den umliegenden Siedlungsbereichen, insbesondere der Hofanlage und den noch dörflich strukturierten Bereichen, könnten gebäudebewohnende Fledermausarten wie Zwerg- oder Breitflügelfledermaus vorkommen und auch in alten Bäumen wären am ehesten Tagesquartiere hinter Rindenabplatzungen oder in Faulstellen etc. möglich. Die wertgebenden Gehölze im Plangebiet werden im Zuge der Planung jedoch erhalten. Bei Baumfällung möglicher Habitatbäume (ab 30 cm Brusthöhendurchmesser) sowie beim Abriss oder Ausbau von alter Gebäudesubstanz im Umfeld sind diese frühzeitig durch fachkundige Personen auf etwaige Fledermausvorkommen hin zu untersuchen.

Auch für Reptilien, Amphibien und andere Artengruppen bestehen nur sehr eingeschränkte Lebensraumpotenziale. Für das vorliegende Plangebiet gab es keine Hinweise auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Arten. Denkbar sind evtl. Vorkommen der Blindschleiche und der Waldeidechse im Bereich der Wallhecke sowie evtl. sporadische Vorkommen der Erdkröten, die aber alle drei nur nach nationalem Recht geschützt sind. Für Beeinträchtigungen anderer europarechtlich geschützter Arten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich gemäß dem Gutachten somit keine Hinweise ergeben (Bio-Consult, 28.02.2024, S. 17).

Beim jetzigen Stand der Planung liegen keine weitergehenden faunistischen Erhebungen vor. Anhand der vorliegenden Daten, der Flächennutzungen sowie der Vegetationsbestände im Plangebiet und seiner Umgebung lassen sich jedoch insgesamt ausreichende Rückschlüsse auf die Bedeutung des Plangebietes für zahlreiche andere Tierartengruppen ziehen. Durch die Planung werden in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen am Siedlungsrand überplant. Darüber hinaus sind lineare und kleinflächige Gehölzstrukturen und Gräben mit Krautsäumen von der Planung betroffen. Das Gebiet ist eine strukturreiche, aber intensiv genutzte Kulturlandschaft am Stadtrand Bersenbrücks.

Weitere typische Tierarten des Untersuchungsgebietes, einer mäßig strukturreichen, intensiv genutzten Kulturlandschaft (Auswahl):

Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Maulwurf	Erdkröte	div. Laufkäferarten
Steinmarder	Blindschleiche	div. Schmetterlingsarten
Feldmaus	Waldeidechse	div. Asseln
Wühlmaus		div. Springschwänze
Hausmaus		div. Spinnenarten
Rotfuchs		div. Kurzflüglerarten
Reh		div. Schneckenarten
Igel		div. Schimmelkäferarten
Feldhase		div. Libellenarten
Spitzmaus		etc.

Bewertung für die Schutzgüter Flora und Fauna

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung durch den Einfluss intensiver Landwirtschaft und die umliegenden Siedlungsbereiche und Straßen geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt: Alte Gehölzbestände, Gräben und Säume sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im lokalen Biotopverbund. Aber auch intensiv genutzte Grünlandflächen und Äcker sind (Teil-) Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus zum Teil erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes. Die Gehölzbestände, Gräben und Säume besitzen dabei erhöhte faunistische Lebensraumpotenziale. Sie können insbesondere für Vögel, aber auch für zahlreiche wirbellose Tierarten und Fledermäuse einen geeigneten (Teil-) Lebensraum darstellen. Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind zwar erheblich vorbelastet, dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogelarten das Plangebiet als Lebensraum. Es ist eine insgesamt mittlere faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen. Insbesondere die älteren Gehölzstrukturen sowie die Gräben sind von erhöhter Bedeutung für die Fauna und besitzen eine hohe Empfindlichkeit.

Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit überwiegend als durchschnittlich anzusetzen. Eine höhere Bedeutung besitzen die alten Heckenstrukturen sowie die Gräben und Säume. Weitergehende floristische Untersuchungen erscheinen jedoch nicht notwendig. Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließen in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Da bei der Realisierung des Vorhabens möglicherweise Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten ausgelöst werden könnten, erfolgt hierzu eine artenschutzrechtliche Prüfung. In dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 28.02.2024, S. 17) werden die möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nach dem derzeitigen Kenntnisstand geprüft:

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Bei der Räumung des Baufeldes könnte es zu einer Tötung von Individuen oder Verletzungen nicht flugfähiger Jungvögel bzw. zur Zerstörung von Eiern kommen.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Avifauna liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Vor allem für die in der Wallhecke festgestellten Arten können lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen während der Bauphase nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen europarechtlich geschützter Tierarten sind jedoch nicht zu erwarten. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Die vorhandene Wallhecke inklusive randlicher Säume (Gesamtbreite rund 10 m) werden im westlichen Plangebiet zur Erhaltung festgesetzt.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.“

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, u. a. für Brutvögel, sowie zur Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten im Zuge der Bauphase werden gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung somit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich

Darüber hinaus wird aber eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für zwei Brutpaare der Vogelart Star erforderlich, da durch die Bebauung der Grünlandflächen vermutlich wesentliche Teile der Nahrungshabitate des Stars verloren gehen würden.

„Der in einem Höhlenbaum befindliche Brutplatz des Stares kann möglicherweise erhalten bleiben. Mit dem Verlust von feuchtem Grünland gehen Nahrungsflächen für die Stare verloren. Zur Förderung der Art und als Ausgleich für den potentiellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten sollten geeignete Nisthilfen für mindestens zwei Brutpaare in Nähe des Eingriffs an geeigneten Standorten wie Grünland bereitgestellt werden.“⁷

⁷ Bio-Consult: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“, Belm, 28.02.2024, S. 13.

Hierfür sind vier artspezifisch geeignete Nisthilfen in bis zu 2 km Entfernung vom Plangebiet an geeigneten Standorten (alte Bäume im Nahbereich zu Grünlandflächen, möglichst mit Beweidung oder Obstgärten etc.) anzubringen. Dies wird im Kapitel 2.3.5.2 dieses Umweltberichtes näher beschrieben. Weitere Details hierzu sind auch dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 28.02.2024, S. 21) im Anhang des Umweltberichtes zu entnehmen. Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie bei korrekter Umsetzung der CEF-Maßnahme für den Star liegen lt. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die vorliegende Planung vor.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte minimiert werden können oder wie die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

2.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. In dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (1992) wird die „Biologische Vielfalt“ als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst sowohl die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt) als auch die Vielfalt zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.

Das Plangebiet ist vergleichsweise strukturreich, die landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden bislang jedoch intensiv bewirtschaftet. Das Alter des Umweltkomplexes ist ebenfalls differenziert zu sehen, mit jungen Ökosystemen der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gräben und Säumen sowie vergleichsweise alten Gehölzstrukturen der randlichen Wallhecke. Das Plangebiet besitzt zudem in Teilbereichen gute Potenziale für die Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland. Bedeutsame Vorkommen seltener Arten oder eine besonders große Artenvielfalt sind jedoch nicht zu finden.

Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist für das Plangebiet eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit anzusetzen. Die Wallhecke besitzt eine hohe Empfindlichkeit.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt am südlichen Stadtrand von Bersenbrück im Ortsteil Priggenhagen. Es handelt sich überwiegend um intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen mit verschiedenen kleinern Gehölzstrukturen und Gräben sowie angrenzender Wohnbebauung mit überwiegend neuzeitlichen Hausgärten. Südlich sind neben Acker- und Grünlandflächen auch zahlreiche weitere kleinflächige Gehölzbestände und Gräben vorhanden. Östlich, nördlich und westlich des Plangebietes bestehen insbesondere heterogene Siedlungsbereiche mit verschiedenen Siedlungsgehölzen und Straßen sowie einem Reiterhof. Der Ortsteil Priggenhagen ist noch teilweise durch eine kleinräumig strukturierte dörflich-ländliche Kulturlandschaft geprägt.

Bewertung

Dieser Teil Bersenbrücks ist einerseits deutlich geprägt durch zahlreiche neue Baugebiete. Andererseits besitzt er insbesondere durch die vorhandenen Gräben, kleinflächigen Gehölzstrukturen sowie die kleinräumige Nutzungsverteilung noch ein vergleichsweise schönes Landschaftsbild. Das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereichs und der südlichen Umgebung ist insgesamt als schön, vielfältig und regional-typisch einzustufen. Es sind jedoch auch erhebliche Vorbelastungen durch die zunehmend intensive Landbewirtschaftung und die umliegenden Siedlungsbereiche der Stadt Bersenbrück zu berücksichtigen. Insgesamt besitzt das Plangebiet dennoch ein Landschaftsbild von hoher Empfindlichkeit.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Über das Plangebiet und sein Umfeld verlaufen Richtfunkverbindungen sowie diverse Ver- und Entsorgungsleitungen. Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 23.06.2021 liegt das Plangebiet zudem in einem Jettieffflugkorridor.

Der in Bodenkarten am Westrand des Plangebietes gekennzeichnete Bereich mit Eschböden ist in Wirklichkeit mit einer alten Wallhecke bewachsen. Der Boden ist dort in erster Linie durch den Wall der Wallhecke überformt. Die Eschböden liegen im wesentlichen westlich der Wallhecke und damit außerhalb des Plangebiets im Bereich des Reiterhofes. Eschböden sind ansonsten Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung und Archivfunktion. So werden in Eschböden vergleichsweise häufig Bodenfunde gemacht. Innerhalb des Plangebiets und seinem planungsrelevanten Umfeld sind ansonsten keine weiteren besonderen Kultur- und Sachgüter bekannt.

Bewertung

Das Plangebiet besitzt eine insgesamt geringe Empfindlichkeit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.

Im planungsrelevanten Umfeld des Plangebietes werden derzeit keine Bauleitplanverfahren der Stadt Bersenbrück aufgestellt. Bei anderen Bauleitplanverfahren der Stadt werden die dort spezifisch zu erwartenden Auswirkungen sowie kumulierende Auswirkungen auf die Schutzgüter umfassend berücksichtigt, insbesondere im Rahmen der zu erwartenden Immissionsbelastungen sowie bei der Ermittlung des erforderlichen Retentionsraumes bei der Planung des Regenwasserrückhaltebeckens. Auch im Zuge der Beurteilung der Belange der anderen Schutzgüter, insbesondere von Flora, Fauna und Landschaftsbild werden etwaige kumulierende Auswirkungen geprüft bzw. berücksichtigt.

Es sind ansonsten derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Stadt Bersenbrück bekannt, die erhebliche kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben.

Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind ebenfalls nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Bewertung

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen verschiedener kommunaler Planungen sind bei Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen derzeit nicht ersichtlich.

2.1.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Die Nutzungen von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvoller Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen. Weiterhin sind bei der Planung die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben. Die Beurteilung hierzu erfolgt in Kapitel 2.2.2.11 dieses Umweltberichtes.

2.1.12 Landespflegerische Zielvorstellungen

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wäre eine strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit artenreichen Feuchtgrünlandflächen, pfleglich bewirtschafteten Äckern, kleinflächigen Gehölzstrukturen und vielfältigen Kleinstrukturen. Naturnahe Still- und Fließgewässer, Feld- und Wallhecken sowie Kleingehölze würden die Landschaft gliedern. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden und Feld- und Wanderwege sollten eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung ermöglichen. Vielfältige Grünstrukturen sollten zudem die vorhandenen und die geplanten Siedlungsbereiche ein- und durchgrünen und so harmonisch in die umgebende Landschaft einbinden.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Wohn- und Entwicklungsbedürfnisse der Stadt Bersenbrück gegenüber. Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. Unzulässige Beeinträchtigungen von angrenzenden Flächen, u. a. durch Immissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen als auch für die künftigen Nutzungen. Sensible Landschaftselemente sollten erhalten und z. B. in urbane Grünzüge integriert werden.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche Gebietsentwicklungen zu erwarten wären bei Nichtdurchführung bzw. bei Realisierung der Planung. Die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands und der Gebietsentwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Basisszenario (derzeitiger Umweltzustand) erfolgt dabei auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen, soweit diese anhand der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend sicher abgeschätzt werden können.

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne das geplante Wohngebiet würde das Plangebiet weiterhin insbesondere landwirtschaftlich genutzt werden, da die gegebenen Standortverhältnisse diese Art der Nutzung begünstigen. Die überplanten Hecken und Gräben würden im Wesentlichen erhalten bleiben. Die Entwicklung der Stadt Bersenbrück würde in diesem Ortsteil auf eine reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

Für die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen und -beziehungen untereinander sind bei Nichtdurchführung der Planung derzeit keine erheblichen Veränderungen in ihren Ausprägungen, Empfindlichkeiten und Wertigkeiten zu erwarten.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten.

Soweit beim derzeitigen Planungsstand möglich, erfolgt eine Unterscheidung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- bzw. der Betriebsphase der geplanten Vorhaben. Bei Angebotsbebauungsplänen sind allerdings z. B. die Auswirkungen der Bauphase, aber auch mögliche Umweltbelastungen aus der Betriebsphase nur begrenzt abzusehen.

Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz, wasserwirtschaftliche Belange und Immissionsbeurteilungen) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen durch Immissionen auf das Wohnen im Umfeld des Plangebietes sowie Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (Lärm, visuelle Beeinträchtigungen und Barrierewirkung) von Bedeutung.

Verkehrsimmissionen Sammelstraße „Woltruper Wiesen“ (Betriebsphase)

Im Rahmen der Umweltprüfung zum vorliegenden B-Plan wurde zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lärm ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt⁸. Der Gutachter kommt dabei hinsichtlich des Verkehrslärms zu folgendem Ergebnis:

„Die Berechnung des Verkehrslärms hat ergeben, dass auf den ersten Baufeldern entlang der Straße Woltruper Wiesen mit einer Überschreitung des Orientierungswertes am Tag und in der Nacht zu rechnen ist. Für die betroffenen Bauflächen ist daher die Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß der DIN 4109 notwendig. Es wird empfohlen, die Lärmpegelbereiche II bis IV auf dem betroffenen überbaubaren Bereich im Bebauungsplan festzusetzen. In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen sind schalldämmende Lüftungen vorzusehen.“⁹

Gewerbliche Immissionen (Betriebsphase)

Hinsichtlich des Gewerbelärms durch den Reit- und Fahrverein kommt das Gutachten zu folgendem Ergebnis:

„Als Ergebnis ist festgestellt worden, dass es im Geltungsbereich durch den Reiterhof zu keiner Überschreitung des Richtwertes nach TA Lärm am Tag kommt. Für die Nacht sind keine Berechnungen durchgeführt worden, da nachts keine relevanten Tätigkeiten auf dem Reiterhof ausgeübt werden.“¹⁰

Für weitere Details wird auf den Fachbeitrag Schallschutz des Büros RP-Schalltechnik verwiesen. Dieser ist Anlage des Umweltberichtes.

Landwirtschaftliche Immissionen (Betriebsphase)

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltungsanlagen, u. a. der unmittelbar angrenzende Reit- und Fahrverein Bersenbrück. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Gerüche aus der Tierhaltung wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Immissionsschutzgutachten auf Basis der Geruchs-

⁸ RP-Schalltechnik: „Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrs- und Gewerbelärm) für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 ‚Woltruper Wiesen V‘, Osnabrück, 12.03.2021.

⁹ ebenda, Kapitel 1, S. 1

¹⁰ ebenda, Kapitel 1, S. 1

missionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) erstellt¹¹. Die GIRL ist mittlerweile als Anhang 7 in die TA Luft 2021 aufgenommen worden und das Berechnungsmodell wurde modifiziert. Aus diesem Grund wurde die Landwirtschaftskammer darum gebeten, die bisherige Berechnung entsprechend der heute geltenden Berechnungsmethodik zu aktualisieren.¹²

Nach den Ergebnissen der Neuberechnung 2024 ergeben sich gegenüber der Berechnung 2020 geringfügig höhere Werte, so dass sich auch der Bereich mit Geruchstundenhäufigkeiten von mehr als 10% (entspricht dem für WA empfohlenen Immissionswert von 0,10) der Jahresstunden geringfügig verändert.

Am Südwestrand des Plangebietes, im Nahbereich des Reit- und Fahrvereins, kommt es zu Überschreitungen von bis zu 17 % der Jahresstunden auf einer ca. 0,16 ha großen Fläche. **In den betroffenen Flächen des geplanten Allgemeinen Wohngebietes (WA) liegt der Maximalwert bei 13% bzw. 0,13.**

Voraussetzung für die Einhaltung dieser Werte ist die Umstellung beim Reit- und Fahrverein von einer bisher stationären Mistlagerung zu einer mobilen Container-Lagerung. Im Gutachten der Landwirtschaftskammer ist dies ausführlich dargelegt¹³. Diesbezüglich wurde zwischen der Stadt und dem Reit- und Fahrverein eine einvernehmliche Vereinbarung geschlossen.

Die Stadt Bersenbrück ist der Auffassung, dass aufgrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere auch der das Plangebiet und dessen Umfeld prägenden Landwirtschaft, im geplanten WA Geruchsstundenhäufigkeiten bis zu 15 % der Jahresstunden noch angemessen wären. Die Stadt sieht sich hier auch im Einklang mit der TA Luft 2021. Gemäß Ziffer 5 des Anhangs 7 der TALuft ist ein Vergleich mit den Immissionswerten u.a. dann nicht ausreichend, wenn

„in Gemengelage Anhaltspunkte dafür bestehen, dass trotz Überschreitung der Immissionswerte aufgrund der Ortsüblichkeit der Gerüche keine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, wenn zum Beispiel durch eine über lange Zeit gewachsene Gemengelage von einer Bereitschaft zur gegenseitigen Rücksichtnahme ausgegangen werden kann“.

Dabei wird nicht verkannt, dass in Fachkreisen bei WA im Übergang zum Außenbereich bezüglich der Geruchshäufigkeiten eher einen Zwischenwert von 12-13 % der Jahresstunden empfohlen wird. **Vorliegend wird innerhalb des geplanten WA der Wert von 13% nicht überschritten.**

Ein Wert von 15 % (0,15) entspricht dem empfohlenen TA Luft-Orientierungswert für Dorfgebiete (MD). In MD ist nach § 5 der BauNVO auch das Wohnen allgemein zulässig. Demnach sind auch bei einem Wert von 0,15 gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gegeben. Diese Auffassung der Stadt wird u.a. durch einen Beschluss des OVG NRW (Beschl. v. 28.03.2019, Az.: 2 B 1425/18.NE) gestützt.

Hinsichtlich der Grenze zur Gesundheitsgefährdung stellt das BVerwG in einem Urteil fest, dass bei einer Geruchstundenhäufigkeit von 34,7 % (entspricht einem Wert von 0,347 nach GIRL) die Grenze zur Gesundheitsgefährdung noch nicht überschritten ist (BVerwG-Urteil vom 27.06.2017 - G 4 C 3.16, insb. Absätze 13 u. 14).

Die im Plangebiet zu erwartenden Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen werden, wie vorstehend dargelegt und begründet, als insgesamt noch nicht erheblich eingestuft.

Das Geruchsgutachten 2020 sowie die Neuberechnung 2024 sind Anlagen des Umweltberichtes.

¹¹ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“, Oldenburg, 26.08.2020.

¹² Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Neuberechnung Geruchsausbreitung zum B-Plan Nr. 116, eMail mit Anhängen vom 23.04.2024

¹³ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“, Oldenburg, 26.08.2020, S. 18 - 19.

Die ansonsten im Umfeld im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft temporär auftretenden Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

Sonstige Immissionen (Bau - und Betriebsphase)

Während der Bauphase ist temporär u. a. mit Baulärm durch Maschineneinsatz und Baufahrzeuge, Erschütterungen durch Tiefbauarbeiten sowie das damit einhergehende Aufkommen von Stäuben und Gerüchen innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Bereichen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind als insgesamt weniger erheblich einzustufen.

Sonstige erhebliche oder sehr erhebliche Auswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel (Bau - und Betriebsphase)

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Altablagerungen, Altstandorte oder altlastverdächtige Flächen. Hinweise auf erhebliche Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen liegen nicht vor. Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet liegen ebenfalls nicht vor.

Hochwasserschutz (Bau - und Betriebsphase)

Das Plangebiet liegt außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten und außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019).

Sonstige Immissionen (Bau - und Betriebsphase)

Im Umfeld sind derzeit keine weiteren potenziell erheblichen Emissionsquellen bekannt.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion (Bau - und Betriebsphase)

Das Plangebiet selbst stellt aufgrund seiner bisherigen Nutzung nur eine geringe Störquelle für angrenzende Bereiche dar. Es erfolgt zwar einerseits die Bebauung einer relativ strukturreichen Kulturlandschaft, andererseits aber auch ein umfangreicher Erhalt von Gehölzstrukturen und Gräben, die ergänzt werden durch weitere naturnahe Grünflächen bzw. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (u. a. ein naturnahes RRB).

Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Auswirkungen durch Baulärm	•
	○ Auswirkungen durch Stäube und Gerüche	•
	○ Belastung durch Altlasten / Altstandorte / Kampfmittel	-
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Auswirkungen durch Verkehrslärm	••
	○ Auswirkungen durch Gewerbelärm	•
	○ Auswirkungen durch Gerüche aus der Landwirtschaft	• (••)
	○ Hochwassergefährdung durch Starkregen / HQ _{extrem} der Hase	•
	○ Belastung durch Altlasten / Altstandorte / Kampfmittel	-
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen und angemessene Nutzungsbeschränkungen ausreichend minimiert werden. Die konkreten Vorsorge-, Vermeidungs- und Minimierungs-

maßnahmen werden im Kapitel 2.3.1 beschrieben. Da zur Absicherung der berechneten Geruchsimmissionen eine Vereinbarung mit dem Reit- und Fahrverein bezüglich der Mistlagerung erforderlich ist, werden die Geruchsauswirkungen vorsorglich auch als beding erheblich eingestuft.

2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut		Erheblichkeit
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••
	○ Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (sehr tiefer Gley)	••
	○ sehr kleinflächige Inanspruchnahme von Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggengesck)	•
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	• (positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung sowie durch gärtnerische Nutzungen etc.	•
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Hochwasserauswirkungen (z. B. Bodenerosion) bei Starkregenereignissen / HQextrem der Hase	•
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Hinsichtlich der Bodenfunktionen sind erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten. Insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch Bebauung und sonstige Bodenversiegelungen sowie die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen. Die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung wird als weniger erheblich eingestuft, da im Bereich der Eschböden keine Baumaßnahmen erfolgen, sondern Maßnahmen zur Erhaltung einer bestehenden Wallhecke festgesetzt werden. Die Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund der Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist hingegen als eine positive Auswirkung einzustufen.

2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Schutzgut		Erheblichkeit
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	○ Verlust gut bewirtschaftbarer und tw. ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
	○ temporäre Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Plangebietes im Zuge der Bauphase	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Schaffung von Raum für eine Wohnbebauung entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen hat einerseits aufgrund des Flächenverlustes u. a. für die Belange von Natur, Landschaft, Landwirtschaft, Freizeit und Erholung zum Teil erheblich negative Auswirkungen. Mit der vorgesehenen bedarfsgerechten Schaffung von Raum für eine Wohnbebauung gehen andererseits auch erheblich positive Auswirkungen einher.

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Schutzgut		Erheblichkeit
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verlust von Grabenabschnitten durch Verfüllung oder Verrohrung	••
	○ baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•
	○ Überplanung von Überschwemmungsgebieten oder HQextrem-Bereichen der Hase	-
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•
	○ Hochwasserauswirkungen (z. B. Schadstoffeinträge, Bodenerosion) bei Starkregenereignissen / HQextrem der Hase	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Der Verlust von Grabenabschnitten im Zuge der Bauphase wird grundsätzlich als erhebliche Umweltauswirkung eingestuft. Bis auf einen ca. 62,5 m langen Abschnitt eines Seitenarmes des zentralen Binnenentwässerungsgrabens, der verfüllt werden soll, ist mit der vorliegenden Planung jedoch der weitgehende Erhalt sowie zudem eine umfangreiche ökologische Aufwertung der vorhandenen Gräben geplant. Zudem werden für Überfahrten lediglich ein 8,0 m langer Abschnitt des Woltruper Grabens und zwei jeweils 10,0 m lange Abschnitte des Grabens II verrohrt. Dies wird aus Sicht des Schutzgutes Wasser als weniger erheblich eingestuft.

Die Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses sowie die Reduzierung der Oberflächenversickerung und die daraus resultierende Reduzierung der Grundwasserneubildung im Zuge der Betriebsphase sind ebenfalls als erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser einzustufen. Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden.

2.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut		Erheblichkeit
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	○ Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen	•
	○ Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	•
	○ baubedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•

	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	○ Vergrößerung der Temperaturamplitude	•
	○ Änderung von Luftströmungen	•
	○ betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Verringerung der Luftfeuchte	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Bebauung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zwar als erhebliche Veränderung des Kleinklimas zu werten, diese ist jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen klimatischen Bedeutung des Plangebiets zu sehen. Die Baumaßnahmen umfassen im Wesentlichen eine neue Bebauung mit Straßen und Wohngebäuden. Es erfolgt jedoch auch ein sehr umfangreicher Erhalt von Gehölzbeständen sowie die Neuanlage eines naturnahen RRB und verschiedener Grünstrukturen.

Art und Ausmaß der infolge der Planung sich ergebenden Treibhausgasemissionen sind sowohl bau- als auch betriebsbedingt vergleichsweise gering.

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels werden insgesamt als wenig erheblich eingestuft.

Es werden weder wichtige Bereiche für die Lufthygiene der angrenzenden Siedlungsbereiche Bersenbrücks überplant (z. B. wichtige Schneisen des Kalt- und Frischluftabflusses), noch sind erhebliche Schadstoffeinträge in die Luft zu erwarten.

Die geltenden Gesetze über private und gewerbliche Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen.

Allgemeine Klimaschutzbelange

In die Klimaschutzthematik ist u. a. aufgrund der Fridays for Future-Bewegung, aber auch aufgrund von jüngsten Hitze- und Starkregenereignissen und dem aktuellen Weltklimaschutzbericht (Weltklimarat der Vereinten Nationen IPCC 2021) viel Bewegung gekommen. Der aktuelle IPCC-Bericht stellt u. a. fest:

„Der vom Menschen verursachte Klimawandel wirkt sich bereits auf viele Wetter- und Klimaextreme in allen Regionen der Welt aus. Seit dem Fünften Sachstandsbericht (AR5) gibt es stärkere Belege für beobachtete Veränderungen von Extremen wie Hitzewellen, Starkniederschlägen, Dürren und tropischen Wirbelstürmen sowie insbesondere für deren Zuordnung zum Einfluss des Menschen.“¹⁴

In weiten Teilen von Wissenschaft und Bevölkerung besteht Einsicht darüber, dass ein grundlegendes und schnellstmögliches Umdenken und Handeln erforderlich ist. Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrifft auch die Stadtplanung. Die planenden Kommunen sind dabei aus ureigenem Interesse gefordert, auch im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen für den lokalen und globalen Klimaschutz und die Klimaanpassung zu ergreifen; dementsprechend auch Maßnahmen, die über die unmittelbaren planbedingten Auswirkungen auf das (Klein-) Klima hinausgehen. Dies erfolgt in der vorliegenden Planung durch entsprechende Festsetzungen. Siehe hierzu insbesondere Kapitel 2.3.1.

¹⁴ UN-Weltklimarat (IPCC): Sechster IPCC-Sachstandsbericht (AR6), Beitrag von Arbeitsgruppe I: Naturwissenschaftliche Grundlagen, Hauptaussagen, Version vom 20.08.2021

2.2.2.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut		Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••
	○ Verlust von Nahrungshabitaten für die Brutvogelart Star	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	•
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	•
	○ Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere können sich erhebliche Veränderungen insbesondere durch den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen sowie durch die Veränderung der Standortbedingungen ergeben, insbesondere im Zuge der Bauphase. Darüber hinaus sind auch die zu erwartenden Veränderungen des Artenspektrums infolge geänderter Nutzungen als erheblich einzustufen. Allerdings entstehen in den Baugebieten in der Regel auch neue, im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung teilweise auch arten- und strukturreiche Lebensräume für die Arten des heterogenen ländlichen Siedlungsraumes. Zudem werden auch wertgebende Biotopstrukturen erhalten und aufgewertet (siehe Kapitel 2.3.1). Gerade im vorliegenden Baugebiet sollen ökologische Belange in besonderem Maße berücksichtigt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzungen oder Tötungen europarechtlich geschützter Tierarten könnten sich insbesondere ergeben im Zuge der Bauphase durch die Beseitigung von Gehölzbeständen während der Brutzeit, aber auch bei der allgemeinen Baufeldräumung.

Durch die Terminierung der Bauarbeiten, insbesondere durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung, lassen sich die Beeinträchtigungen für die Fauna jedoch deutlich vermindern. Für die Vogelart Star ist der Verlust von Grünlandflächen als erhebliche Verringerung der Nahrungshabitate einzustufen. Hierfür sind als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) an geeigneten Grünlandflächen vier artspezifische vier Nisthilfen bereitzustellen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht zu erwarten.

2.2.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut		Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Es werden überwiegend Arten des Siedlungsrandes ge-	•

	fördert werden.	
--	-----------------	--

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die Planung ergeben sich bezüglich der Biologischen Vielfalt keine erheblichen Auswirkungen für das Plangebiet und seine Umgebung, zumal die für das Schutzgut wertvollen Bereiche überwiegend erhalten und entwickelt werden.

2.2.2.8 Schutzgut Landschaft

Schutzgut		Erheblichkeit
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	●●
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	●●
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	●●
	○ Durchführung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet	●● (positiv)
	○ Zunahme des KFZ-Verkehrs	●

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die sich aus der Planung ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes und die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente (z. B. von Gehölzstrukturen und Grünlandflächen) sind als erheblich einzustufen. Insbesondere aufgrund der im Plangebiet geplanten umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen kann eine insgesamt harmonische Eingliederung in das Landschaftsbild erreicht werden.

2.2.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut		Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	●
	○ Beeinträchtigung durch Überplanung von kulturhistorisch wertvollen Plaggeneschböden	●
	○ Mögliche Beschädigung / Beeinträchtigung erdverlegter Ver- und Entsorgungsleitungen	●
	○ Beeinträchtigung von Richtfunktrassen	●
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	-
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Beeinträchtigung von Richtfunktrassen	●
	○ Hochwassergefährdung durch Starkregen / HQextrem der Hase	●
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	-

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Es erfolgt eine Festsetzung im B-Plan, die regelt, wie bei Bodenfunden zu verfahren ist. Da im Bereich der Eschböden keine neuen Baurechte geschaffen werden, sondern die hier stockende Wallhecke zur Erhaltung festgesetzt wird, können die Beeinträchtigungen der kulturhistorisch wertvollen Eschböden als weniger erheblich eingestuft werden. Zudem werden im B-Plan Hinweise zur Berücksichtigung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und Richtfunkstrecken gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Kultur- und Sachgüter sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

2.2.2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen

Neben den Wechselwirkungen werden in diesem Kapitel auch etwaige kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete beurteilt.

In der Stadt Bersenbrück laufen derzeit keine kumulierenden Vorhaben zum vorliegenden Bauleitplanverfahren.

Bei den Bauleitplanverfahren der Stadt Bersenbrück werden etwaige zu erwartende kumulierende Auswirkungen umfangreich berücksichtigt, insbesondere im Rahmen der zu erwartenden Immissionsbelastungen durch Straßenverkehr sowie bei der Ermittlung/Behandlung/Rückhaltung des planbedingt anfallenden Oberflächenwassers. Auch im Zuge der Beurteilung der Belange der anderen Schutzgüter, insbesondere von Flora, Fauna und Landschaftsbild, wird dies ggf. berücksichtigt.

Es laufen ansonsten derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Stadt Bersenbrück, die erhebliche kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben.

Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut		Erheblichkeit
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Das Artenschutzrechtliche Gutachten zum vorliegenden B-Plan wurde vom gleichen Gutachterbüro erstellt wie für die angrenzenden, bereits rechtskräftigen B-Pläne Nr. 105, 107 A und B sowie 113 der Stadt Bersenbrück. Für die Wasserwirtschaft werden die zu erwartenden Versiegelungen aller Planungen der Stadt, insbesondere der vorstehend genannten angrenzenden B-Pläne, im jeweiligen Verfahren umfassend berücksichtigt. Es ergaben sich bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen. 	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben. 	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Verminderung von kaltluftproduzierenden Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung und einer geringeren Luftfeuchte sowie eine geringfügige Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen Auswirkungen hat. 	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- 	•

	te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
	○ Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen.	•
	○ Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzungen (z. B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen.	•
	○ Die Auswirkungen durch Hochwasser bei einem seltenen Hochwasserereignis (z. B. HQextrem der Hase) kann u. a. zu Beeinträchtigungen der Gesundheit von Menschen (z. B. bei vom Hochwasser ausgelösten Gefahrgutfreisetzungen), zu erheblichen Schäden an Kultur- und Sachgütern sowie zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (z. B. durch Verunreinigung, Erosion, Schadstoffeintrag) führen.	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Umweltfolgen möglicher Wechselwirkungen sowie die Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Plangebiete werden bei den jeweiligen Bauleitplanungen der Stadt Bersenbrück ausreichend berücksichtigt (insbes. hinsichtlich Artenschutz, Eingriffsregelung, Emissionsschutz und Umgang mit dem anfallenden Niederschlagwasser). Bezüglich anderer Kriterien und Schutzgüter sind sie insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen. Ein weitergehender oder besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich.

Es liegen keine sonstigen Hinweise vor hinsichtlich sonstiger Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben könnten oder die im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.

2.2.2.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvollen Bereichen für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen **erheblichen** Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben. Diese Beurteilung erfolgt nachfolgend, soweit die entsprechenden Auswirkungen noch nicht in anderen Kapiteln dieses Umweltberichtes enthalten sind.

Auszug aus dem BauGB: § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe:

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Die nachfolgende tabellarische Beschreibung der Auswirkungen erstreckt sich soweit wie möglich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Untersuchungskriterien	Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe e bis h (siehe oben)
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Der vorliegende B-Plan ist ein Angebotsbebauungsplan. Besonders risikoträchtige Vorhaben sind derzeit nicht ersichtlich. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. Bei Hinweisen auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten (insbes. Vögel oder Fledermäuse) sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen vorzusehen. Grundsätzlich sind die entsprechenden Auswirkungen ansonsten auch im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu prüfen. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Siehe bei den jeweiligen Schutzgütern des UWB. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Siehe Schutzgut Mensch. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Es ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle auszugehen. Bau- und betriebsbedingt sind keine unverhältnismäßig großen oder problematischen Abfälle zu erwarten. Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Im Plangebiet wird eine Erschließung vorgesehen, die eine ausreichende Zuwegung auch für Not- und Rettungsfahrzeuge ermöglicht. Hierdurch werden bei Unfällen, Katastrophen oder größeren Bränden die Handlungsmöglichkeiten der Rettungs- und Einsatzkräfte gewährleistet (ansonsten siehe Schutzgut Mensch). Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Siehe Schutzgut Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Ansonsten siehe Schutzgut Klima. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.	Details der eingesetzten Techniken und Stoffe sind beim derzeitigen Stand der Planung nur ansatzweise und überschlägig bekannt. Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind derzeit nicht ersichtlich.

Abschließend wird dargelegt, inwieweit bei der Planung den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- oder der kommunalen Ebene Rechnung getragen wurde:

Umweltziele	Berücksichtigung im Zuge der Planung
Vorgaben der TA Luft und TA Lärm; BImSchG; GIRL (Ziele: u. a. Ermöglichen gesunden Wohnens und Arbeitens, Schutz der Umwelt)	Vermeidung erheblicher Emissionen; Umfangreiche Berücksichtigung, insbesondere beim Schutzgut Mensch
BNatSchG, NAGBNatSchG, FFH-RL (Ziele: u. a. Schutz von Naturhaushalt und Landschaftsbild; Sicherung des Schutzgebietssystems Natura 2000, Biotopverbund)	Umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit einer vollständigen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft
Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz (Ziele: u. a. Schutz von Grund- und Oberflächen-gewässern; Schutz vor Hochwasser)	Schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers; keine Bebauung von Flächen in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten, ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern
Bundesbodenschutzgesetz (Ziele: u. a. Schutz von Böden mit besonderen Wertigkeiten, Vermeidung unnötiger Versiegelung)	Die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird begrenzt und abhängig gemacht von ökologischen Bauweisen (wasserdurchlässige Bauweisen von Stellplätzen und sonstigen Pflasterflächen).

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die angedachten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgelistet.

2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Stadt Bersenbrück plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden.

Schutzgut Mensch

Verkehrsimmissionen Sammelstraße „Woltruper Wiesen“

Die im Fachbeitrag Schallschutz zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen empfohlenen passiven Lärmschutzmaßnahmen werden in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Sofern diese Festsetzungen eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Verkehrsimmissionen zu erwarten (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase). Weitere Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Landwirtschaftliche Immissionen (Betriebsphase)

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Gerüche aus der Tierhaltung wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Immissionsschutzgutachten auf Basis der Geruchsimmissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) erstellt.¹⁵

Nach den Ergebnissen dieses Geruchsgutachtens wird der für Wohngebiete empfohlene Immissionswert von 0,10 – entsprechend einer mod. Geruchsstundenhäufigkeit von 10 % der Jahresstunden – innerhalb des geplanten Wohngebietes im wesentlichen eingehalten.

¹⁵ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“, Oldenburg, 26.08.2020.

Lediglich am Südwestrand kommt es im geplanten WA zu Überschreitungen von bis zu 13 % der Jahresstunden, die seitens der Stadt Bersenbrück als nicht erheblich eingestuft werden (siehe hierzu Kapitel 2.2.2.1). Voraussetzung für die Einhaltung der Werte ist allerdings die Umstellung von einer bisher stationären Mistlagerung auf eine mobile Container-Lagerung durch den Reit- und Fahrverein. Im Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer ist dies ausführlich dargelegt. Zur Absicherung dieser Bedingung wurde zwischen der Stadt und dem Reit- und Fahrverein eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

Erholungsnutzung

Es erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen durch der Erholungsnutzung durch den umfangreichen Erhalt gliedernder Landschaftselemente sowie durch die Neuanlage öffentlicher Grünflächen und eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Schutzgüter Boden und Fläche

Die zulässige Grundfläche wird auf eine Grundflächenzahl von 0,3 begrenzt. Darüber hinaus erfolgt auch eine Beschränkung der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche auf 30 %. Diese zulässige Überschreitung wird zudem abhängig gemacht von „ökologischen Bauweisen“ (wasserdurchlässigen Stellplatz- und Wegebefestigungen). Soweit möglich und bautechnisch sinnvoll wird grundsätzlich eine wasserdurchlässige Bauweise für Stellplätze etc. empfohlen.

Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen können Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden Beiträge zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche geleistet. Gleichzeitig werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und der Betriebsphase).

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche wird zudem gemindert durch eine kompakte Bebauung und eine Minimierung der Straßenbreiten – bei allerdings gut bebaubaren Grundstücken und ausreichenden Straßenquerschnitten für die maßgeblichen Begegnungsfälle und genügend Raum für die Verlegung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).

Schutzgut Wasser

Das anfallende Schmutzwasser kann über die bestehende und die neu geplante Schmutzwasserkanalisation der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden. Insgesamt können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut während der Betriebsphase damit vermieden werden.

Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Gemäß der Baugrunduntersuchungen sind die anstehenden Böden für eine Versickerung von Oberflächenwasser nicht geeignet. In den neuen Siedlungsbereichen nördlich des Plangebiets wurden daher bereits naturnahe Regenwasserrückhaltebecken (RRB) angelegt. Innerhalb des Plangebietes wird zur gedrosselten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Baugebiet ein weiteres ausreichend dimensioniertes, naturnah als Trockenbecken gestaltetes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) angelegt. Es ist Bestandteil der Regenwasserkanalisation. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen wird eine Abdichtung unterhalb des Regenwasserrückhaltebeckens empfohlen.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß §§ 8 - 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist. Der Antrag zur Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in den Woltruper Graben wurde vom Wasserverband Bersenbrück/der Stadt Bersenbrück bereits gestellt und wasserbehördlich im

August 2022 geprüft. Details sind dem Wasserrechtsantrag zu entnehmen.¹⁶ Er ist Anlage des Umweltberichts.

Aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes wird zudem empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwassergeeignetes Planen und Bauen“ grundsätzlich zu beachten. Die Hinweise im B-Plan enthalten einen entsprechenden Passus.

Schutzgut Klima / Luft

Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Die zunehmenden globalen Klimaveränderungen zeigen sich zunehmend auch in Deutschland spürbar u.a. durch Starkregenereignisse und Dürreperioden mit entsprechenden konkreten Auswirkungen auf die Umweltbelange (u.a. Gefährdungen für Mensch und Tier durch Überschwemmungen, Überlastung von Entwässerungssystemen, Zerstörung von Kultur- und Sachgütern, Bodenerosion und -austrocknung, Grundwasserabsenkungen, Trinkwasserknappheit etc.). Zur Minimierung dieser Auswirkungen wurden Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen:

Festsetzung von Grünflächen und Pflanzbindungen

Es erfolgt die Ausweisung von ca. 8.700 m² Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft. Der Erhalt und die Neuanlage von Gehölzbeständen und von sonstigen naturnahen Frei- und Grünflächen dienen insbesondere auch der Minimierung bzw. Verminderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft. Im Vergleich zu einer möglichen Bebauung ergibt sich hierdurch eine erhebliche Verminderung der Belastungen des lokalen Stadtklimas (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphase).

Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen

Zur Minimierung der Auswirkungen durch Trockenperioden und Starkregenereignisse wurde eine Festsetzung in den B-Plan aufgenommen, die eine Sammlung des von den Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers in Zisternen vorschreibt. Das gesammelte Wasser kann zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser genutzt werden. Hiermit können u.a. Kanalsysteme entlastet, die Grundwasserneubildung gefördert, die natürliche Leistungsfähigkeit des Bodens erhalten und der Trinkwasserverbrauch gesenkt werden. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge geleistet.

Gebäudebezogene Klimaschutzmaßnahmen:

Zu den bedeutsamsten Klimaschutzzielen gehört die Vermeidung bzw. Verringerung des Anteils von Treibhausgasen wie z. B. CO₂. Dementsprechend sollte u.a. der Wärme- und Strombedarf von Wohngebäuden möglichst aus erneuerbaren Energien, wie z. B. der Sonnenenergie, stammen.

Photovoltaikanlagen auf Dachflächen:

Im vorliegenden Plangebiet soll die Nutzung der Solarenergie für die Stromgewinnung (Photovoltaik) als Beitrag zum Klimaschutz einen wichtigen Anteil leisten. Daher wird durch eine textliche Festsetzung im B-Plan vorgeschrieben, dass im gesamten Geltungsbereich dieses B-Plans mindestens 50 % der nutzbaren Dachflächen der zu errichtenden Hauptgebäude mit Photovoltaikmodulen auszustatten sind (Solarmindestfläche).

Dachbegrünung

Dachflächen mit einer Dachneigung bis 15 Grad sind mindestens extensiv zu begrünen. Diese Vorgabe gilt auch für verfahrensfreie Nebengebäude und Garagen mit einer Dachfläche von mehr als 15 m². Diese Maßnahme soll ebenfalls als lokale Klimaschutzmaßnahme dienen. Insbesondere sollen hierdurch die Auswirkungen durch Hitze- und Starkregen gemildert werden. Durch Dachbegrünung wird u. a. Regenwasser gespeichert. Dies geht

¹⁶ Ing.-Büro Tovar & Partner: „Antrag gem. §§ 8-10, 68 WHG und § 57 NWG für B-Plan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ im Auftrag des Wasserverbandes und der Stadt Bersenbrück“, Osnabrück, 03.05.2022.

i. d. R. mit einer Kühlung und Luftbefeuchtung der Umgebung einher. Gründächer bieten ferner Lebensraum für Pflanzen und Tiere und fördern so auch die Biodiversität.

Die Stadt Bersenbrück ist der Ansicht, dass die vorstehend dargelegten Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz und zur Klimaanpassung dem § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB entsprechen. Danach sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Zudem wird der § 1 Abs. 6 Nr. 7f beachtet, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne auch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen sind. Ferner wird der § 1a Abs. 5 BauGB voll berücksichtigt. Danach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen Rechnung getragen werden, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Es erfolgt die Ausweisung mehrerer Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der Typen „A“ bis „D“ mit Maßnahmen zum Erhalt von Gräben und Gehölzbeständen sowie Maßnahmen des Biotopverbunds. Entsprechende Festsetzungen werden in den B-Plan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch Nutzungsänderungen, bei der Baufeldräumung, Unterhaltungsarbeiten und Erschließungsmaßnahmen werden eine Bauzeitenregelung sowie Vorgaben für eine insektenfreundliche Beleuchtung in den B-Plan aufgenommen. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (bei der Realisierung des jeweiligen Bauvorhabens) sicherzustellen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).
- Festgesetzt werden im B-Plan zudem Bindungen für Bepflanzungen, die u. a. die Anzahl, die Art und die Qualität von Gehölzen vorschreiben, welche innerhalb der Verkehrsflächen und der privaten Baugrundstücke anzupflanzen sind (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).
- Zum Schutz von Pflanzen und Tieren erfolgt zudem im B-Plan eine örtliche Bauvorschrift, die vegetationsfeindliche Schotter-, Splitt- oder Kiesflächen in Vorgartenbereichen ausschließt (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).
- Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der Listen aus Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts zu verwenden. Für nicht festgesetzte Anpflanzungen können auch andere, insbesondere klimaresiliente Gehölzarten verwendet werden. Entsprechende Artenlisten sind in Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts enthalten (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Schutzgut Landschaft

Es erfolgt ein sehr umfangreicher Erhalt von wertgebenden Landschaftselementen wie der Wallhecke und von Grabenabschnitten. Insgesamt werden rund 0,87 ha als Flächen zum Erhalten oder zum Anpflanzen von Gehölzen oder zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft ausgewiesen. Darüber hinaus erfolgen Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Diese Maßnahmen sind zuvor bereits für das Schutzgut Flora und Fauna ausführlich dargelegt worden. Sie dienen auch der Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Zusammen mit den öffentlichen Grünflächen und den Hausgärten im Plangebiet ergibt sich so eine gute Ein- und Durchgrünung und eine erhebliche Verminderung der Beeinträchti-

gungen des Schutzgutes Landschaftsbild (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Durch eine angemessene Bauhöhenbeschränkung und die Steuerung der zulässigen Flächenversiegelung können die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes und des Erholungsraumes insgesamt minimiert werden (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG wird in den Planunterlagen ebenfalls hingewiesen. Zudem erfolgt ein Hinweis im B-Plan, dass auf vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Richtfunktrassen Rücksicht zu nehmen ist (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter können so voraussichtlich vermieden werden.

Insgesamt ist daher nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

2.3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Es erfolgt die Ausweisung von insgesamt ca. 0,87 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der Typen „A“ bis „E“.

Entsprechende Festsetzungen werden in den B-Plan aufgenommen. Durch die Maßnahme Typ B sollen vorhandene Gräben erhalten, aber auch naturnäher umgestaltet und entwickelt werden. Die Ausweisung eines 5,0 m breiten Gewässerschutz- und Gewässerräumstreifens (Typ C), die Anlage eines naturnahen RRB (Typ D) sowie die Anlage einer naturnahen Feldhecke (Typ E) stellen Biotopneuanlagen mit einer Gesamtfläche von rund 0,4 ha dar und ermöglichen auch einen teilweisen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft. Darüber hinaus werden Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) in dem Plan aufgenommen (siehe dazu ergänzend auch die Ausführungen in Kapitel 2.3.1 dieses UWB).

Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der nachfolgenden Listen zu verwenden. Für nicht festgesetzte Anpflanzungen können auch andere, insbesondere klimaresiliente Gehölzarten verwendet werden, die entsprechenden Artenlisten sind in diesem Kapitel enthalten.

Die nachfolgenden Artenlisten geben eine Auswahl geeigneter Gehölzarten- und -sorten für die festgesetzten Anpflanzungen vor. Sie orientieren sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfassen im Wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten und Sorten, wobei sich diese Auswahl insbesondere auch an den derzeitigen Erkenntnissen zur Toleranz der Arten und Sorten auf die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels orientiert.

Standortheimische Gehölze und stadtklimafeste, klimaresiliente Gehölzarten

In der Regel sollten in Gärten und Grünflächen grundsätzlich nach wie vor vorzugsweise standortheimische Gehölze verwendet werden, u. a. da an diese Arten auch die überwiegende Zahl der heimischen Tierarten und Pilze etc. angewiesen sind.

Bäume		Sträucher	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Acer platanooides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Euonymus europaeus</i>	Europ. Pfaffenhütchen
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme

<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Prunus padus</i>	Gew. Traubenkirsche	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	<i>Salix aurita</i>	Öhrchen-Weide
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide	<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere	<i>Viburnum opulus</i>	Wasserschneeball
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche		
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme		
<i>Taxus baccata</i>	Eibe		
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde		
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde		

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuß
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

Neben den vorzugsweise zu verwendenden standortheimischen Gehölzen der obigen Listen können auch weitere, insbesondere stadtklimafeste bzw. an die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels angepasste, klimaresiliente Gehölzarten verwendet werden. Für Anpflanzungen im Übergang in die freie Landschaft sollten jedoch nach wie vor vorzugsweise die heimischen Arten verwendet werden.

Uneingeschränkt für den Straßenseitenraum geeignete stadtklimafeste Bäume - Arten und besonders geeignete Zuchtsorten (Auswahl aus GALK-Straßenbaumliste vom 23.06.2021)

Botanischer Name / Sorte:	Deutscher Name:
<i>Acer campestre</i> „Elsrijk“	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i> „Columnare“	Säulenförmiger Spitzahorn
<i>Alnus x spaethii</i>	Purpurerle
<i>Amelanchier arborea</i> „Robin Hill“	Felsenbirne
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Carpinus betulus</i> „Fastigiata“	Pyramiden-Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche
<i>Fraxinus ornus</i> „Rotterdam“	Blumenesche
<i>Gleditsia triacanthos</i> „Skyline“	Dornenlose Gleditschie
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum
<i>Malus tschonoskii</i>	Wollapfel
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Prunus padus</i> „Schloss Tiefurt“	Traubenkirsche
<i>Prunus x schmittii</i>	Zierkirsche
<i>Quercus cerris</i>	Zerr-Eiche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i> „Fastigiata“	Pyramiden-Eiche
<i>Quercus robur</i> „Fastigiata Koster“	Pyramiden-Eiche
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Bessoninana“	Kegel-Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Nyirsegi“	Robinie

<i>Robinia pseudoacacia</i> „Sandraidiga“	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Semperflorens“	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Umbraculifera“	Kugel-Robinie
<i>Sorbus aria</i> „Magnifica“	Mehlbeere
<i>Sorbus intermedia</i> „Brouwers“	Oxelbeere
<i>Sorbus x thuringiaca</i> „Fastigiata“	Thüringische Säulen-Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i> „Greenspire“	Amerikanische Stadtlinde
<i>Tilia cordata</i> „Rancho“	Amerikanische Stadtlinde
<i>Tilia tomentosa</i> „Brabant“	Brabanter Silberlinde
<i>Tilia x europaea</i> „Euchlora“	Krimlinde
<i>Tilia x europaea</i> „Pallida“	Kaiserlinde
<i>Tilia x flavescens</i> „Glenleven“	Kegellinde
<i>Ulmus x hollandica</i> „Lobel“	Schmalkronige Stadtulme

Sonstige für Gärten und Grünflächen geeignete, stadtklimafeste bzw. klimaresiliente Gehölzarten:

Bäume		Sträucher	
<i>Acer monspessulanum</i>	Felsen-Ahorn	<i>Amelanchier lamarkii</i>	Kupfer-Felsenbirne
<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie	<i>Amelanchier ovalis</i>	Gew. Felsenbirne
<i>Catalpa bignonioides</i>	Trompetenbaum	<i>Buddleja alternifolia</i>	Schmetterlingsflieder
<i>Celtis australis</i>	Europ. Zürgelbaum	<i>Buddleja davidii</i>	Sommerflieder
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel	<i>Eleagnus angustifolia</i>	Schmalblättrige Ölweide
<i>Crataegus carrierei</i>	Apfeldorn	<i>Euonymus alatus</i>	Korkflügelstrauch
<i>Crataegus crus-galli</i>	Hahndorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Lederhülsenbaum	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Ginkgo biloba</i>	Fächerblattbaum	<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer		
<i>Pinus nigra</i>	Schwarz-Kiefer		

2.3.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Ein B-Plan stellt für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden können.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Plangebiet eine Bestandsaufnahme und Bewertung durchgeführt. Diese Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des „Osnabrücker Kompensationsmodells“ (2016).

Von den Eingriffen des B-Plans Nr. 116 sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- Vielfalt an biotoptypischen Arten
- Vorkommen gefährdeter Arten
- Biotoptypische Ausprägung
- Vegetationsstruktur
- Alter
- Größe
- Seltenheit
- Gefährdung

- Vernetzungsfunktion
- besondere Standortbedingungen
- Nutzungs- / Pflegeintensität
- Regenerationsfähigkeit
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Klimatische Bedeutung
- Kulturhistorische Bedeutung

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind derzeit nicht zu erwarten. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zeigt detailliert den Umfang des Vorhabens und macht konkrete Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.

Die Bestimmung der verschiedenen Flächenanteile erfolgte in erster Linie auf Basis von Abgrenzungen der Biotope im Gelände sowie anhand von Luftbildern und den Darstellungen der digitalen Flurkarte (ALK) unter Berücksichtigung des Umlegungsverfahrens. In Bereichen von überlagerten rechtskräftigen B-Plänen werden die dort planungsrechtlich zulässigen Nutzungen als Bestand zugrunde gelegt.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
• Nährstoffreicher Graben (FGR): Woltruper Graben	559 m ²	1,5	839 WE
• Nährstoffreicher Graben (FGR): sonstige Binnenentwässerungsgräben	1.138 m ²	1,5	1.707 WE
• Nährstoffreicher Graben (FGR): Gruppe / Binnenentwässerungsgraben mit Einzelsträuchern (BE)	444 m ²	1,6	710 WE
• Artenarmes Intensivgrünland (GI)	8.744 m ²	1,3	11.367 WE
• Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	21.911 m ²	1,4	30.675 WE
• Strauch-Baum-Wallhecke (HWM): z.T. degeneriert und Walkrone tlw. beschädigt	1.391 m ²	2,4	3.338 WE
• Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF): im B-Plan Nr. 105 ausgewiesene Schutz- und Pflegefläche Typ B „Gewässerschutz- und Gewässerräumstreifen, Biotopverbund“	15 m ²	1,5	23 WE
Gesamtgröße	34.202 m²	Eingriffsflächenwert	48.659 WE

Bei einer Gesamtgröße von 34.202 m² ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 48.659 Werteinheiten (WE).

Ermittlung des Kompensationsrestwerts

Nachfolgend wird der Biotoprestwert (bzw. der Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes) ermittelt.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
• Allgemeines Wohngebiet (WA): zul. Grundfläche GRZ 0,3 x 20.479 m ²	6.144 m ²	0	0 WE
• Allgemeines Wohngebiet (WA), sonstige Außenanlagen, zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl um 30 % mit wasserdurchlässigen Bauweisen	1.843 m ²	0,3	553 WE
• Allgemeines Wohngebiet (WA): sonstige Außenanlagen	12.492 m ²	1,0	12.492 WE
• Öffentliche Verkehrsflächen: versiegelte Bereiche	3.404 m ²	0	0 WE
• Straßenbegleitgrün/-entwässerung: straßenbautechnische Nebenanlagen	546 m ²	1,0	546 WE

• Öffentliche Verkehrsflächen: Neuplanung Fuß- und Radwege, Notwasserweg	570 m ²	0	0 WE
• Wasserfläche: Erhalt Woltruper Graben	542 m ²	1,5	813 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ A: Erhalt vorhandener Wallhecken - Biotopverbund	1.364 m ²	2,4	3.274 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ B: Gewässergraben - Biotopverbund	3.417 m ²	2,0	6.834 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ C: Gewässerschutz- und Gewässerräumstreifen	358 m ²	1,5	537 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ D: Naturnahes Regenwasserrückhaltebecken	3.224 m ²	2,0	6.448 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ E: Anlage einer naturnahen Feldhecke – Biotopverbund	298 m ²	1,3	387 WE
Gesamtgröße	34.202 m²	Neuanlagenwert	31.884 WE

Ermittlung des Kompensationsdefizits

Das Kompensationsdefizit ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Neuanlagenwert bzw. dem Biotoprestwert des geplanten Baugebietes und dem Eingriffsflächenwert.

Bilanz:	Eingriffsflächenwert	48.659 WE
	Neuanlagenwert	- 31.884 WE
	Defizit	16.775 WE

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffs im Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **16.775 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf externen Flächen durchgeführt werden (Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen aus Bau- und Betriebsphasen).

2.3.4 Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen ausreichend sind zur Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•		
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	••	Im vorliegenden Plangebiet werden die Lärmpegelbereiche II, III und IV dargestellt. Zu den Lärmpegelbereichen wurden im Bebauungsplan entsprechende textliche Festsetzun-	nicht erforderlich

			gen aufgenommen. Sofern die im B-Plan textlich festgesetzten Vorgaben eingehalten werden, können die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsimmissionen so bewältigt werden, dass keine unzulässigen Störwirkungen zu erwarten sind.	
	<ul style="list-style-type: none"> Immissionsbelastung durch Gerüche aus der Landwirtschaft 	• (••)	Innerhalb des geplanten Wohngebietes wird der für Wohngebiete empfohlene Immissionswert von 0,10 im wesentlichen eingehalten. Lediglich am Südwestrand kommt es im geplanten WA zu Überschreitungen bis zu einem Wert von 0,13. Dieser Wert wird angesichts der Ortsüblichkeit als nicht erheblich eingestuft.	Voraussetzung für die Einhaltung der ermittelten Werte ist die Umstellung von einer bisher stationären Mistlagerung auf eine mobile Container-Lagerung beim Reit- und Fahrverein. Hierzu liegt eine entsprechende Vereinbarung vor.
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc. 	••	Bindung der zulässigen Überschreitung der GRZ an „ökologische“ Bauweisen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung 	••	Die zulässige Grundfläche wird auf eine Grundflächenzahl von 0,3 begrenzt. Zudem wird die zulässige Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO auf 30 % begrenzt und von ökologischen (wasserdurchlässigen) Bauweisen abhängig gemacht; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (sehr tiefer Gley) 	••	vollständige naturschutzrechtliche Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen 	••	Minimierung der Straßenbreiten bei allerdings gut bebaubaren Grundstücken und ausreichenden Straßenquerschnitten für die maßgeblichen Begegnungsfälle; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> Verlust gut bewirtschaftbarer und tlw. ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen 	••	Minimierung des Flächenbedarfs durch kompakte Bebauung	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> Schaffung von Raum für eine Wohnbebauung entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Be- 	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich

	völkerung verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung			
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Verlust von Grabenabschnitten durch Verfüllung oder Verrohrung	••	Die Gräben werden überwiegend zur Erhaltung festgesetzt und in naturnahe Grünzüge integriert.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••	Schadlose Ableitung des Oberflächenwassers in ein ausreichend dimensioniertes naturnahes RRB. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) werden dabei grundsätzlich beachtet.	nicht erforderlich
	o Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••	Der zulässige Versiegelungsgrad wird soweit wie möglich beschränkt; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Verminderung der Beeinträchtigung durch den weitgehenden Erhalt von Grünstrukturen; vollständige Kompensation durch neue Gehölzpflanzungen, Ausweisung ausgedehnter Grünflächen sowie sonstige Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Im B-Plan werden zahlreiche Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz festgesetzt, beispielsweise die Ausweisung von Grünflächen, Dachbegrünungen für Dachflächen mit einer Neigung bis 15 Grad sowie die Ausstattung von mindestens 50 % der nutzbaren Dachflächen der zu errichtenden Hauptgebäude mit Photovoltaikanlagen. Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Die wertgebenden Gehölzbestände und Gräben werden weitgehend zur Erhaltung festgesetzt und durch zusätzliche Maßnahmen und Flächen ergänzt. Durch die Festsetzung weiterer Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen reduziert und tlw. ausgeglichen werden; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	siehe oben	nicht erforderlich
	o Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zeitliche Beschränkung der Bauferdräumung sowie der Beseitigung von Gehölzen	nicht erforderlich
	o Beeinträchtigung von	••	Zeitliche Beschränkung der Bauferdräumung	nicht erforderlich

	Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten		räumung sowie der Beseitigung von Gehölzen	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••	Es erfolgt ein umfangreicher Erhalt von Biotopstrukturen, die Vorgabe von Pflanzgebieten sowie die Ausweisung verschiedener Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Durch diese Maßnahmen können Beeinträchtigungen reduziert und tlw. ausgeglichen werden; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verlust von Nahrungshabitaten für die Brutvogelart Star	••	Bereitstellung von vier geeigneten Nisthilfen für die Vogelart Star	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••	siehe oben	nicht erforderlich
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen			
	○ keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Es erfolgt ein umfangreicher Erhalt von Landschaftsstrukturen und eine vollständige Kompensation durch Maßnahmen im Plangebiet und externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••		
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	s.o.	nicht erforderlich
	○ Durchführung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet	•• (positiv)	Erheblich positive Auswirkung auf das Schutzgut	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen			
	○ keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen			
	○ keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung: Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf				

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend abgeschwächt und insgesamt ausgeglichen werden. Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen

Schutzgüter. Ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

2.3.5 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **16.775 Werteinheiten** auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden dabei auf der nachfolgend beschriebenen Kompensationsfläche der Stadt Bersenbrück vorgenommen.

2.3.5.1 Kompensationsfläche „C“ am Ostufer der Hase

Die Kompensation des Defizits von 16.775 Werteinheiten soll auf einer ökologischen Ausgleichsfläche der Stadt Bersenbrück am Ostufer der Hase in der Gemeinde Gehrde OT Rüsfort erfolgen.

„Maßnahmen zur Haserevitalisierung in Gehrde-Rüsfort (Ostufener)“

Die Fläche liegt östlich der Hase in der Gemeinde Gehrde und wurde als Kompensationsfläche „C“ (Änderungsbereich 68/2) in der 68. Änd. FNP SG Bersenbrück dargestellt.

Die Maßnahmenplanung für diese Fläche wurde bereits im Rahmen des B-Plans Nr. 105 der Stadt Bersenbrück beschrieben.

Im Rahmen der Revitalisierung der Haseauen brachte die Stadt Bersenbrück das Flurstück 21 der Flur 10 der Gemarkung Groß Drehle (GUB-001490) und finanzielle Aufwendungen in das Verfahren ein. Das Amt für Landentwicklung wickelte in Absprache mit dem Landkreis Osnabrück (FD Umwelt 7.1 u. 7.2) die Umsetzung der Maßnahmen ab. Die finanziellen Mittel der Stadt Bersenbrück wurden zur Realisierung des Projektes, insbesondere zum Flächenerwerb verwendet. Im Gegenzug erhielt die Stadt Bersenbrück eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit der zukünftigen Grundstückseigentümerin über eine Teilfläche von 6,0 ha. Diese Fläche war entsprechend eines mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmten Konzeptes herzurichten und extensiv zu unterhalten (s. Verhandlungsniederschrift v. 30.04.2010). Eine zeitliche Befristung wurde nicht vereinbart.

Für die im Rahmen des Naturschutzes auf den 6,0 ha umgesetzten Maßnahmen ergibt sich für die Stadt Bersenbrück ein Ökokonto in Höhe von: **60.000 m² x 1,8 WE/m² = 108.000 Werteinheiten (ökologische Aufwertung)**

Die Maßnahmen werden auf dem neuen Flurstück 99, der Flur 1, in der Gemarkung Rüsfort der Gemeinde Gehrde bereits umgesetzt. Das entsprechende Flurbereinigungsverfahren ist allerdings noch nicht abgeschlossen, die neue Flurstücksbezeichnung und die neue Abgrenzung werden in diesem Kapitel aber bereits dargelegt.

Durch die dingliche Sicherung wird gewährleistet, dass die ökologischen Werteinheiten auf Dauer Bestand behalten.

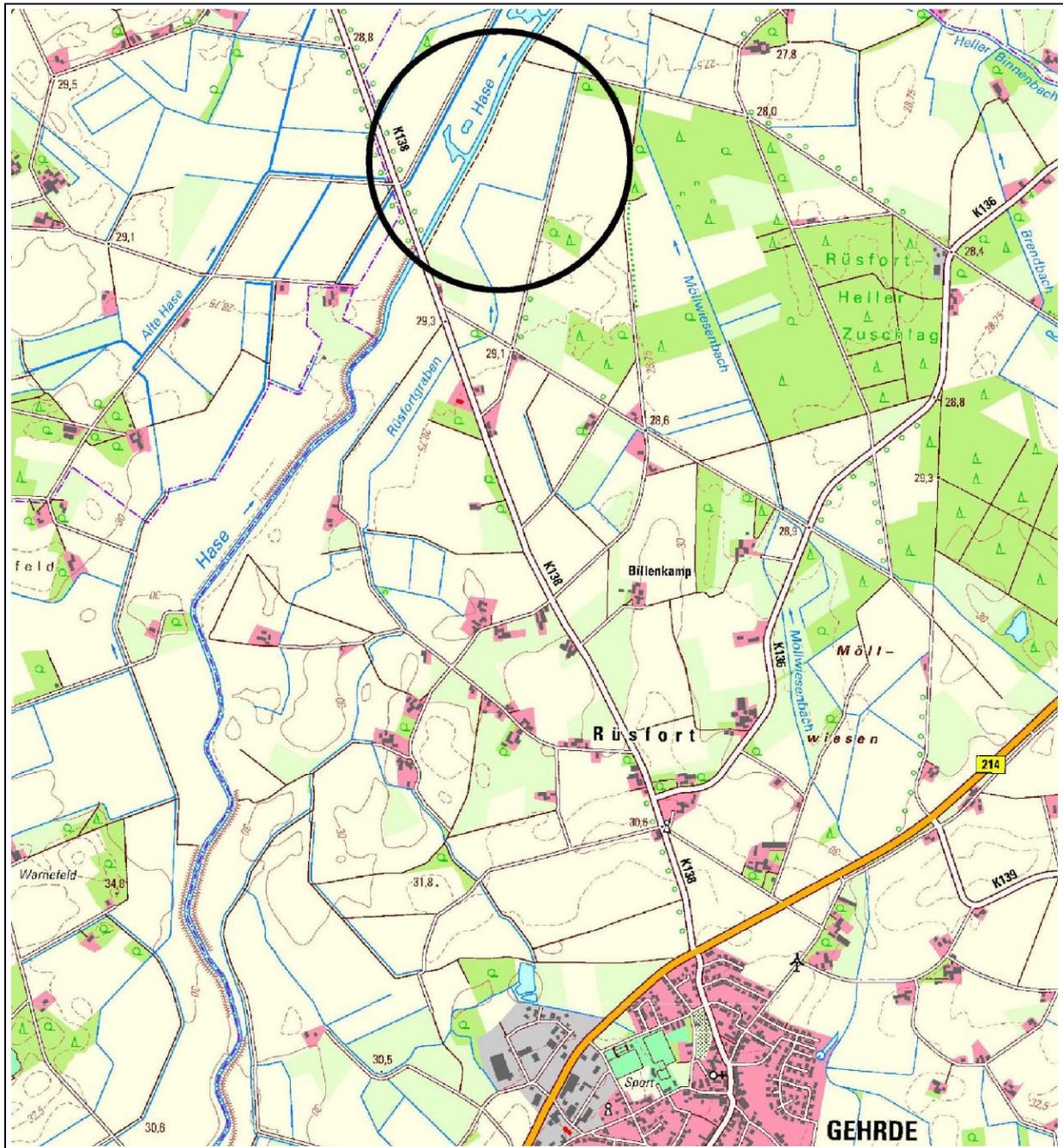
Fläche	Flurstück	Größe	Gesamtaufwertung	Aufwertung
C	Haserevitalisierung Ostufer, Vertrag Fr. Brunswinkel: Teilfläche des Flst. 99, Flur 1, Gemarkung Rüsfort, Gemeinde Gehrde	Teilfläche von 60.000 m ² des insgesamt 224.723 m ² großen Flurstücks 99	1,8 WE/m ²	108.000 WE

Auf der Fläche „C“ werden derzeit folgende Eingriffe kompensiert:

Planung	Für das Projekt auf der Kompensations- fläche vorgesehene Werteinheiten
Gesamtaufwertung	108.000 WE
BP 103 Stadt Bersenbrück	- 3.940 WE
BP 105 Stadt Bersenbrück	- 12.059 WE
BP 106 Stadt Bersenbrück	- 31.601 WE
BP 107 B Stadt Bersenbrück	- 3.908 WE
BP 113 Stadt Bersenbrück (die Ursprungsplanung des BP 113 wurde <u>nicht</u> bekannt gemacht und der Plan deutlich verkleinert neu aufgestellt mit einer Kompensation im Bereich Priggenhagen, Flst. 320, 322 und 324! Für den B-Plan Nr. 113 werden abweichend von der Ursprungsplanung <u>keine</u> Kompensationsmaßnahmen auf den vorliegenden Flächen „C“ der Hase-revitalisierung benötigt!	0 WE
BP 116 Stadt Bersenbrück	- 16.775 WE
verbleibende Werteinheiten für künftige Eingriffe	39.717 WE

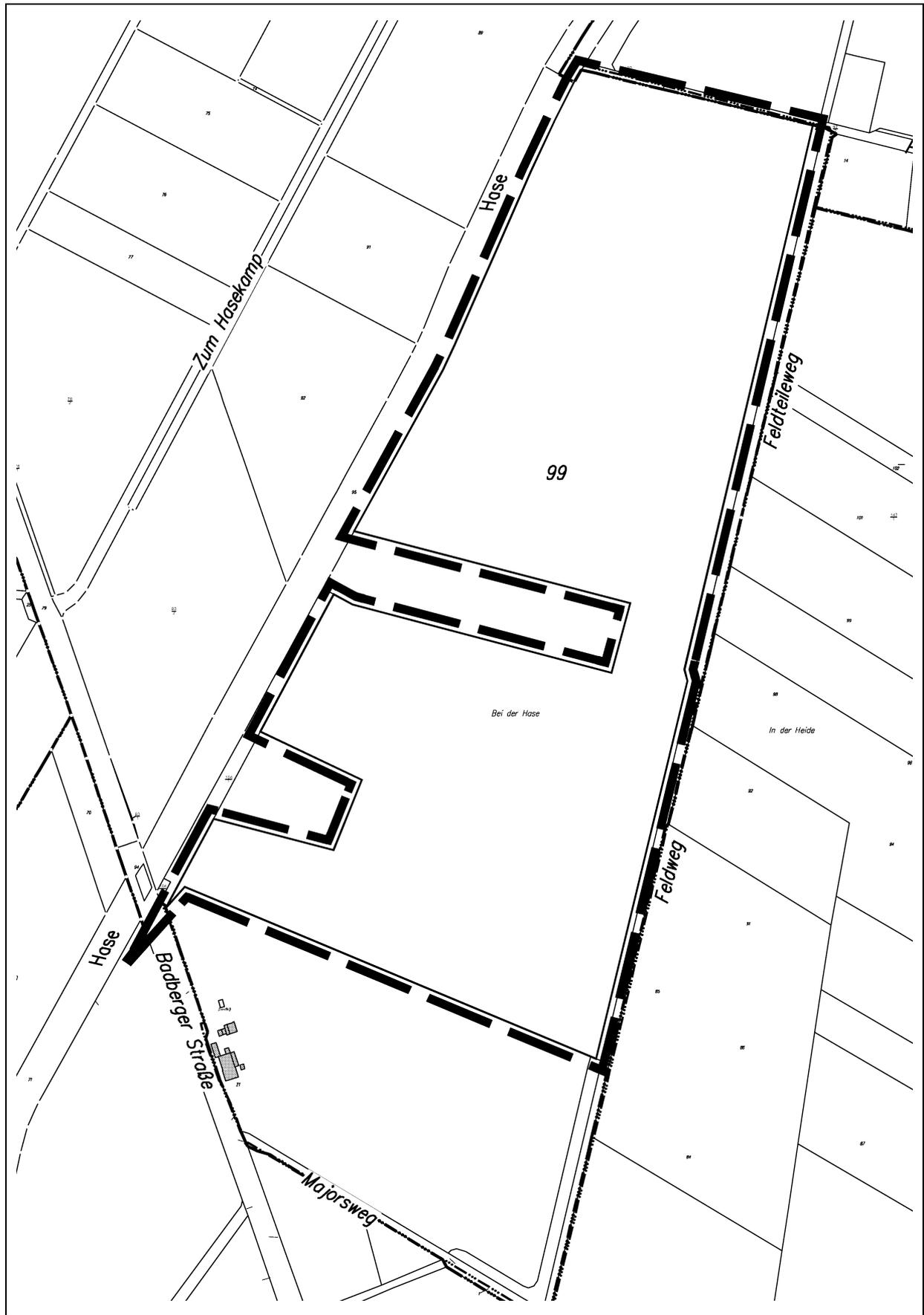
Für die Kompensation von weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft stehen der Stadt Bersenbrück auf dieser Fläche somit noch **39.717 Werteinheiten** zur Verfügung.

Die durch den B-Plan Nr. 116 vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die innerhalb und außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.



0 250 500 750 1000 1250 m
Kompensationsfläche C: Übersichtskarte

Maßstab 1 : 25.000



0 50 100 150 200 250 m
Kompensationsfläche C: Projektgebiet, in dem die 6,0 ha der Stadt Bersenbrück liegen M. : 1:5.000

2.3.5.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die Vogelart Star

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind für den Verlust von Nahrungshabitaten des Stars mindestens vier geeignete Nisthilfen in einem geeigneten Baumbestand am Rande einer Grünlandfläche vor Beginn der Baufeldfreimachung anzubringen (Details: siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bio-Consult, S. 21).

Die vier artspezifisch geeigneten Nisthilfen sind dafür in bis zu 2 km Entfernung vor der Baufeldräumung an geeigneten Standorten (alte Bäume im Nahbereich zu Grünlandflächen, möglichst mit Beweidung oder Obstgärten etc.) anzubringen. Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie bei korrekter Umsetzung der CEF-Maßnahme für den Star liegen lt. diesem Gutachten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die vorliegende Planung vor.

Kompensationsfläche „Priggenhagen“ (Flst. 320, 322 und 324, Flur 4)

Die Stadt Bersenbrück stellt für die Durchführung von naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) folgende Flurstücke zur Verfügung und führt die erforderlichen Maßnahmen durch:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Gesamtgröße
320	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	9.313 m ²
322	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	4.359 m ²
324	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	15.170 m ²
Summe:				28.842 m²

Angaben zum Standort und zur Maßnahmenplanung der Ausgleichsfläche

Die insgesamt ca. 2,9 ha großen Flächen liegen östlich des Heeker Wegs, zwischen dem Staksweg im Süden und dem Gohmarschgraben im Norden, rund 500 m südöstlich des Plangebietes vom B-Plan Nr. 107 B „Woltruper Wiesen III B“. Die Flächen werden von der Stadt Bersenbrück als ökologische Ausgleichsflächen bereitgestellt. Die Eignung der Flächen sowie die angedachten Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vorabgestimmt. Die Flächen liegen ferner innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets (ÜSG) der Hase.

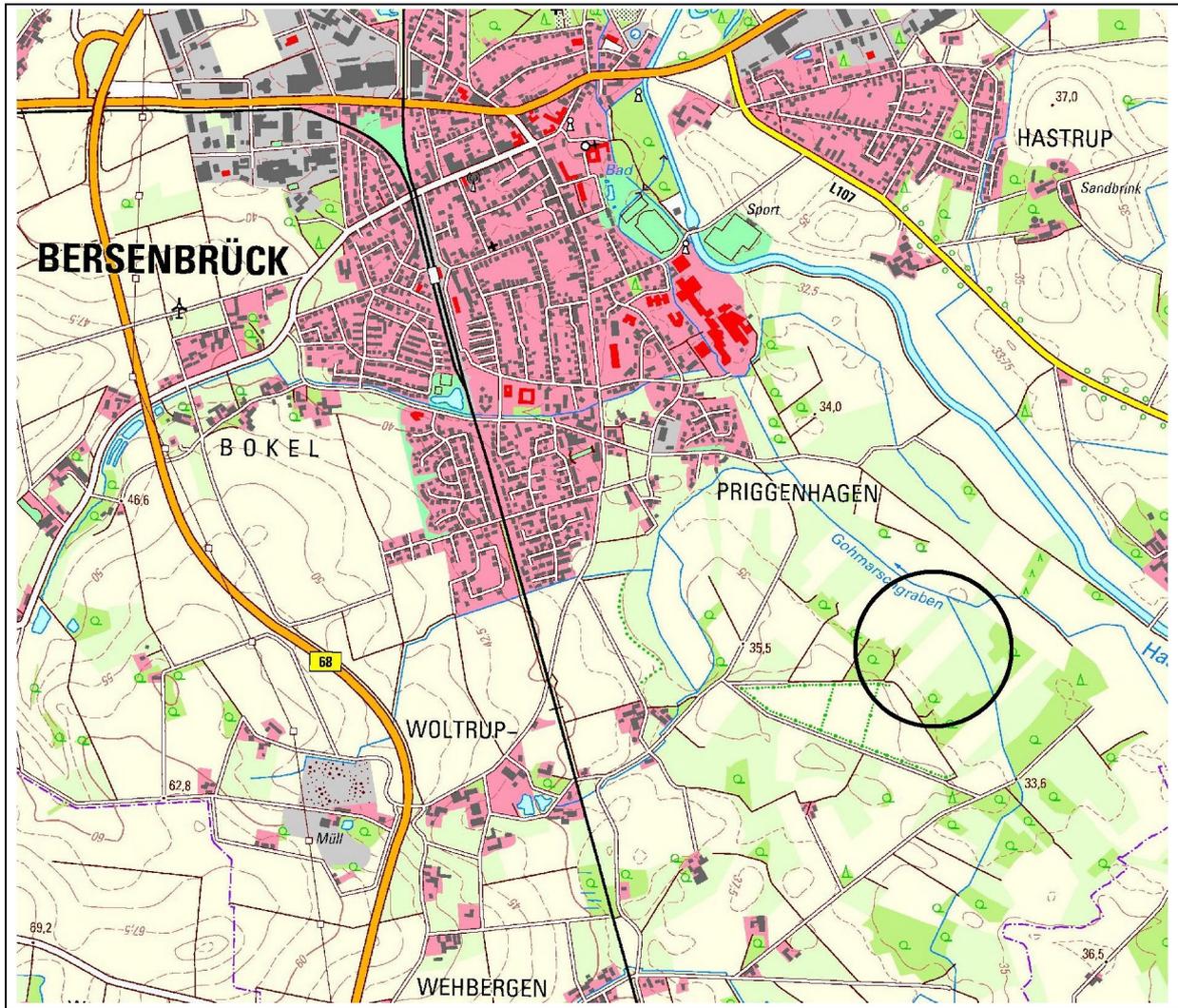
Bestand und Maßnahmenplanung

Im B-Plan Nr. 107 A wurden die Planungsgrundlagen sowie die Bestands- und die Maßnahmenbeschreibungen bereits ausführlich vorgenommen. Daher wird hier nur eine gestraffte Beschreibung der Maßnahmen wiedergegeben. Am 27.01.2016 erfolgte ein Ortstermin mit Biotoptypenkartierung und Ermittlung der spezifischen Aufwertungspotentiale. Im Umfeld befinden sich bereits 10 - 15 ha ökologischer Ausgleichsflächen.

Geplant wird eine extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ergänzender Anlage zweier naturnaher Kleingewässer und Anpflanzung einer Streuobstwiese.

Auf der Brachfläche des Flurstücks 324 soll durch sporadische Mahd ein flächiges Verbuschen vermieden werden. Die Waldfläche soll als Prozessschutzfläche bereitgestellt und aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Der auf dem Gelände befindliche Grillplatz mit Feuerstelle ist zurück zu bauen.

Die vier Nistkästen für Stare sollen im Bereich der Waldränder und Heckenstrukturen angebracht werden.



0 250 500 750 1000 1250 m

Übersichtskarte

Maßstab 1:25.000

Ausgleichsfläche „Priggenhagen“, Flurstücke 320; 322; 324, Flur 4

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Bei der vorliegenden Planung erfolgte eine Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Standort und Geltungsbereich

Das Plangebiet ist im Norden, Westen und Osten von Siedlungsbereichen umgeben und ist im rechtskräftigen FNP der Samtgemeinde Bersenbrück bereits überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Es wurde bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet dient der kurzfristigen Bereitstellung von dringend benötigten Baugrundstücken. Es ergibt sich eine sehr gute Arrondierung der Siedlungsbereiche im Süden Bersenbrücks.

Ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit den Schutzgütern besteht derzeit nicht. Das Plangebiet liegt zudem außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und auch außerhalb von HQextrem-Bereichen der Hase. Insgesamt ist - bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen - nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die anderen Schutzgüter zu rechnen.

Die Stadt Bersenbrück hält diesen Standort für sehr gut geeignet für die angestrebte Nutzung als allgemeines Wohngebiet.

Planinhalt

Im Zuge eines städtebaulichen Rahmenplans und der Aufstellung des Bebauungsplans wurden maßstabsspezifisch verschiedene städtebauliche Varianten geprüft, die insbesondere hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung sowie der Grünkonzeption variierten. Unter anderem durch eine großzügige Durchgrünung mit weitgehendem Erhalt wertgebender Grünstrukturen (Gräben und Wallhecke) sowie den Bau eines naturnaher RRB sollen die Belange des Hochwasserschutzes, des Landschaftsbilds und des Naturhaushalts angemessen berücksichtigt werden.

In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, die eine intensive Durchgrünung sowie einen umfangreichen Erhalt der wertgebenden Landschaftselemente berücksichtigt. Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird eine weitgehend externe Kompensation angestrebt.

Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

- Der Bereich bietet die Möglichkeit, die engere Ortslage der Stadt Bersenbrück sinnvoll und wirtschaftlich zu ergänzen.
- Das Areal kann sehr gut an die Wohnsammelstraße Woltruper Wiesen angebunden werden.
- Für das Areal bestehen keine entgegenstehenden raumordnerischen Vorrangfunktionen.
- Die naturschutzfachlichen Belange können gut berücksichtigt werden.
- Durch einen angemessenen Grünflächenanteil können neben einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild auch positive ökologische und kleinklimatische Funktionen gefördert werden.
- Das Gebiet ist hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotenzials als Bereich einzustufen, der die gewünschte bauleitplanerische Entwicklung zulassen würde. Potenzielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten Baugebietsnutzung können vermieden bzw. bewältigt werden.
- Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird eine überwiegend externe Kompensation bevorzugt.
- Die Flächen stehen für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung zur Verfügung.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB betreffen mögliche Vorhaben innerhalb des B-Plans, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind (insbesondere Störfall-Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Es wurde hierzu eine Einschätzung möglicher erheblich nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB vorgenommen. Es handelt sich dabei um zu erwartende Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB, die unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG aufgrund der Anfälligkeit der nach dem B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Bauliche Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden (Störfall-Betriebe), sind nicht in Wohngebieten zulässig.

Weder im Plangebiet, noch in seinem planungsrelevanten Umfeld bestehen derzeit Störfall-Betriebe. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB ist daher insgesamt nicht zu rechnen.

3 Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben werden Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung und zum geplanten Umweltmonitoring. In einer Referenzliste (Kapitel 3.3 des Umweltberichtes) werden zudem die Quellen aufgeführt, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden. Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung - grundsätzlich und soweit vorhanden - technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen vom Fachbeitrag Schallschutz (RP Schalltechnik, 12.03.2021) basieren u.a. auf der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Teil 1 sowie Beiblatt 1), der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) sowie den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90).

Zur Beurteilung der Auswirkungen von Gerüchen aus Tierhaltung wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Immissionsschutzgutachten auf Basis der Geruchsimmisionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) erstellt (Landwirtschaftskammer Niedersachsen 26.08.2020).

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde u. a. eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Eingriffsbilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2016) beruht.

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 28.02.2024) ist im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet worden, ebenso der Wasserrechtsantrag gem. §§ 8 - 10 und 68 WHG (Ing.-Büro Hans Tovar & Partner, 03.05.2024). Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden ebenfalls im Rahmen der Planung berücksichtigt.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrs- und Geruchsimmisionen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfmethode durch erneute

Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten des B-Plans und danach alle weitere 3 Jahre.

Die korrekte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Stadt Bersenbrück, ggf. mit Unterstützung durch die Samtgemeinde Bersenbrück. Eine Kontrolle soll in der Regel mindestens einmal jährlich erfolgen.

3.3 Referenzliste der Quellen

- § 14 NDSchG (Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden);
- BImSchG, 16. BImSchV, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90);
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau); DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau);
- WHG, NWG, Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“;
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (2004);
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (2023);
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück;
- Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung;
- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Hannover;
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Interaktive Umweltkarten (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>);
- Geodatenzentrum Hannover, Bodenbewertungen nach NIBIS – Datenserver: (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>);
- Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1978): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 25.000 (BK25), Grundlagenkarte Blatt 3413 Bersenbrück, Hannover;
- RP Schalltechnik (12.03.2021): Fachbeitrag Schallschutz zum B-Plan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ der Stadt Bersenbrück, Osnabrück;
- Bio-Consult (28.02.2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ der Stadt Bersenbrück, Belm;
- Ing.-Büro Hans Tovar & Partner (03.05.2022): Wasserrechtsantrag gem. §§ 8 - 10 und 68 WHG zum B-Plan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ der Stadt Bersenbrück, Osnabrück;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (26.08.2020): Immissionsschutzgutachten auf Basis der Geruchsimmisionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) zum B-Plan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ der Stadt Bersenbrück, Oldenburg.
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (23.04.2024): Neuberechnung der Geruchsbelastung zum B-Plan Nr. 116 auf Basis der TA Luft 2021 und heute geltender Berechnungsmodelle.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 116 der Stadt Bersenbrück dokumentiert. Der derzeitige Zustand der Schutzgüter und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

Das ca. 3,4 ha große Plangebiet liegt am Südrand der engeren Ortslage Bersenbrücks, unmittelbar südlich der Straße „Woltruper Wiesen“ und östlich der Straße „Mertens Weg“. Rund 200 m südöstlich des Plangebietes verläuft der „Heeker Weg“.

Das Areal wird derzeit überwiegend als Grünland genutzt. Zudem liegen eine Wallhecke und mehrere Gewässergräben innerhalb des Plangebietes. Darüber hinaus werden rund 15 m² des östlich angrenzenden B-Plans Nr. 105 „Woltruper Wiesen II“ überplant.

Geplant ist insbesondere die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Unter besonderer Berücksichtigung von ökologischen Aspekten soll hier ein „naturnahes Wohngebiet“ entstehen mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 und abweichender eingeschossiger Bauweise. Ausgewiesen werden ferner verschiedene öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Diese beinhalten insbesondere zu erhaltende Gehölzbestände und Gräben nebst Randbereichen sowie ein naturnah gestaltetes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) und dienen der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über eine Anbindung an die Sammelstraße „Woltruper Wiesen“. Von hier aus werden die neuen Wohnquartiere über eine ringförmige Erschließungsstraße mit drei Stichen, die als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen werden, sowie einer Fuß- und Radwegverbindung erschlossen. Über einen weiteren Fuß- und Radweg erfolgt zudem ein Anschluss an das östlich bestehende Wohngebiet.

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden verschiedene übergeordnete Pläne und Programme berücksichtigt. Zudem wurden mehrere Gutachten bzw. Beurteilungen beauftragt, erstellt und bei der Planung berücksichtigt (siehe auch Kapitel 3.1. und 3.3 dieses Umweltberichtes).

Am 30.04.2015, am 22.09.2020 sowie am 05.10.2021 erfolgten vor Ort umfangreiche Bestandsaufnahmen. In den vergangenen Jahren erfolgten weitere Ortstermine und ergänzende Kartierungen u. a. im Rahmen der Aufstellung der B-Pläne Nr. 113 und Nr. 107 B. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Biologische Vielfalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche sowie die Auswertung vorliegender Gutachten ermittelt, u. a. zum Artenschutz (Bio-Consult, 28.02.2024).

Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt, der Anhang des Umweltberichtes ist. Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Das Plangebiet ist vorwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung als Grünland und dieses besitzt mäßig feuchte Standortbedingungen und ist artenarm ausgeprägt. Im Plangebiet liegen zudem zwei Entwässerungsgräben. Randlich der Gräben wachsen teils lückige Sträucher, entlang der Westgrenze des Plangebietes wächst eine gut ausgeprägte Strauch-Baum-Wallhecke.

Im Umfeld des Plangebietes liegen überwiegend heterogene Siedlungsbereiche der Ortsrandlage Bersenbrücks, die teilweise durchsetzt sind von Siedlungsgehölzen, Gräben, Ruderalfluren, Grünflächen und Straßen. Westlich des Plangebietes bestehen darüber hinaus ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Reitplatz sowie ein Spielplatz. Südöstlich liegt eine kleiner Eichen-Mischwald, während nach Süden hin landwirtschaftliche Nutzungen erfolgen. Vorherrschend ist auch dort feuchtes aber artenarmes, locker von Gräben durchzogenes Intensivgrünland mit dazwischen liegenden Wegen. Der Bestandsplan Biotoptypen ist in Kapitel 2.1.6.3 des Umweltberichtes integriert.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, u. a. für Brutvögel, sowie zur Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten in Zuge der Bauphase werden gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung somit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich, die in den Kapiteln 2.3.1 und 2.3.6.1 dieses Umweltberichtes näher beschrieben werden. Weitere Details hierzu sind auch dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 28.02.2024) im Anhang des Umweltberichtes zu entnehmen. Bei Beachtung der vor-

gesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die vorliegende Planung vor.

Es werden keine besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Lebensräume zerstört. Die wertgebenden Gehölzbestände und die Gräben werden im Wesentlichen zur Erhaltung festgesetzt, durch weitere naturnahe Grünstrukturen ergänzt und miteinander vernetzt. Durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen hier naturnahe Grünstrukturen erhalten und soweit möglich auch aufgewertet werden. Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und auch die Bereiche des HQextrem des Flusses Hase werden nicht in Anspruch genommen.

Folgende planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen sind zu erwarten:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblich-keit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ keine erheblichen	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	••
	○ Immissionsbelastung durch Gerüche aus der Landwirtschaft	• (••)
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••
	○ Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Inanspruchnahme von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (sehr tiefer Gley)	••
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	○ Verlust gut bewirtschaftbarer und tlw. ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Schaffung von Raum für eine Wohnbebauung entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verlust von Grabenabschnitten durch Verfüllung oder Verrohrung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsände-	••

	rung	
	○ Verlust von Nahrungshabitaten für die Brutvogelart Star	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen	
	○ keine erheblichen	•
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Durchführung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet	•• (positiv)
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen	
	○ keine erheblichen	•
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen	
	○ keine erheblichen	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die zu erwartenden Immissionsbelastungen werden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie auf Grundlage der geltenden Prüfmethode ermittelt und bewertet. Im Zuge der Planung wurde den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- und der kommunalen Ebene Rechnung getragen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im vorliegenden Fall anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) bewertet.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Stadt Bersenbrück plant zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (siehe ausführlich Kapitel 2.3.1 und 2.3.4 dieses Umweltberichtes). Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden. Beispielhaft zu nennen sind dabei die Vorkehrungen zum Immissionsschutz, die zu erhaltenden und neu zu entwickelnden Biotopstrukturen, Maßnahmen zur unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

Unter anderem werden Festsetzungen getroffen für anzupflanzende Einzelbäume (Bindungen für Bepflanzungen) sowie eine örtliche Bauvorschrift zur Vermeidung von Schottergärten in den Vorgärten.

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Es erfolgt die Ausweisung von insgesamt ca. 0,87 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der Typen „A“ bis „E“. Entsprechende Festsetzungen werden in den B-Plan aufgenommen. Durch die Maßnahme Typ B sollen u. a. vorhandene Gehölzbestände und Gräben erhalten, aber auch naturnäher gestaltet und entwickelt werden. Darüber hinaus werden Bindungen für Bepflanzungen in den Plan aufgenommen (siehe dazu ergänzend auch die Ausführungen in Kapitel 2.3.1 dieses UWB).

Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der Listen aus Kapitel 2.3.2 des Umweltberichtes

zu verwenden. Für nicht festgesetzte Anpflanzungen können auch andere, insbesondere klimaresiliente Gehölzarten verwendet werden.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Durch die vorliegende Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **16.775 Werteinheiten** auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden dabei auf Kompensationsflächen der Stadt Bersenbrück vorgenommen. Es handelt sich dabei um eine Kompensationsfläche am Ostufer der Hase in der Gemeinde Gehrde OT Rüsfort (siehe Kapitel 2.3.5.2 dieses Umweltberichts). Auf einer Teilfläche von 60.000 m² des insgesamt 224.723 m² großen Flurstücks 99, Flur 1, Gemarkung Rüsfort, Gemeinde Gehrde erfolgen hier Maßnahmen der Haserevitalisierung.

Die durch den B-Plan Nr. 116 vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) sind für den Verlust von Nahrungshabitaten des Stars sind mindestens vier geeignete Nisthilfen in geeigneten Baumbeständen am Rande einer Grünlandfläche vor Beginn der Baufeldfreimachung anzubringen.

Die Nisthilfen für den Star sollen auf der Kompensationsfläche „Priggenhagen“ der Stadt Bersenbrück (Flst. 320, 322 und 324, Flur 4, Gemarkung Woltrup-Wehbergen) aufgehängt werden.

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, den 14.05.2024

.....
Matthias Twisselmann,
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

4 Anlagen

- Bio-Consult (28.02.2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ der Stadt Bersenbrück, Belm;
- RP Schalltechnik (12.03.2021): Fachbeitrag Schallschutz zum B-Plan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ der Stadt Bersenbrück, Osnabrück;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (26.08.2020): Immissionsschutzgutachten auf Basis der Geruchsimmissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) zum B-Plan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ der Stadt Bersenbrück, Oldenburg;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (23.04.2024): Neuberechnung der Geruchsbelastung zum B-Plan Nr. 116 auf Basis der TA Luft 2021 und heute geltender Berechnungsmodelle;
- Ing.-Büro Hans Tovar & Partner (03.05.2022): Wasserrechtsantrag gem. §§ 8 - 10 und 68 WHG zum B-Plan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ der Stadt Bersenbrück, Osnabrück.

5 Vermerk Veröffentlichung im Internet

Der Umweltbericht als gesonderter Textteil und Bestandteil der Begründung wurde zusammen mit der Begründung und dem Entwurf des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht.

Bersenbrück, den

.....
Bürgermeister